



1. Benachrichtigung über die Erfassung eines Bodendenkmals vom 8.9.1994
2. Denkmalliste - Einzeldenkmale des Landkreises Parchim vom 22.9.1995

## LANDKREIS PARCHIM

Der Landrat

Eingegangen  
13. SEP. 1994

EINGEGANGEN 02. Dez. 1997 Tot. d.

Landkreis Parchim · PF 53 und 54 · 19361 Parchim

Stadtverwaltung Goldberg  
- Der Bürgermeister -  
Lange Straße 67

19399 Goldberg

Amt

Schulverwaltungs-  
und Kulturamt  
Untere DenkmalschutzbehördeMündl. oder telef. Auskunft erteilt  
Herr Haase

Zimmer

Zieglendorfer Chaussee 11, Parchim

Schriftverkehr nur an die Adresse in Parchim, Molkereiplatz 2

Ihr Zeichen

Tag

Bitte bei Antwort angeben

Mein Zeichen

Hausruf-Durchwahl

Parchim, den

40-31 4141

4 31 84

8.9.94

## Benachrichtigung über die Erfassung eines Bodendenkmals

Sehr geehrter Herr Wollschläger,

gemäß § 5 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GVO-BI. 1993 S. 275) werden Sie darüber benachrichtigt, daß der gesamte Altstadtbereich der Stadt Goldberg als Bodendenkmal erfaßt ist. Der Untergrund des historischen Stadtkernes der Stadt stellt ein Denkmal gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V dar. Es handelt sich um eine Sache oder aber um den Teil einer Sache, an deren Erhaltung und ggf. Erforschung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen, die Geschichte der Stadt und die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen bedeutend ist.

Um Planungssicherheit für beabsichtigte Vorhaben innerhalb der Altstadt zu erlangen, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Bodendenkmalpflege unbedingt erforderlich (§ 4 Abs. 2 Pkt. 8 DSchG M-V).

Jede mit Erdarbeiten verbundene Baumaßnahme im Altstadtbereich bedeutet einen Eingriff in die vorhandene Bodendenkmalsubstanz und damit die Veränderung des vorhandenen Bodendenkmals. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf derjenige, der Denkmäler verändern oder beseitigen will, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die diese mit Nebenbestimmungen erteilen kann, soweit dieses zum Schutz des Denkmals erforderlich ist (§ 7 Abs. 5 DSchG M-V). Für Kosten, die mit der Bergung, Instandsetzung oder Dokumentation von Bodendenkmalen entstehen, ist gem. § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffes verantwortlich.

Ich bitte Sie, die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes auch bezüglich des Bodendenkmals "Altstadt" zu beachten und Bauherren und Planungsbüros entsprechend zu unterrichten, die mit Arbeiten in dem o.g. Bereich befaßt sind.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Wrede

Komm. amt. Amtsleiterin

Dienstgebäude:  
Schulverwaltungs- u. Kulturamt  
Zieglendorfer Chaussee 11  
19370 Parchim

Besuchszeiten:

Mo. u. Di. 9.00 - 12.00 13.00 - 15.30 Uhr  
Do. 9.00 - 12.00 13.00 - 17.00 Uhr  
Mi. u. Fr. geschlossenTelefon:  
004871143184Bankverbindung:  
Sparkasse Parchim-Lübz  
BLZ 140513621  
Kto.-Nr. 140

# Stadt Goldberg

## Denkmalliste - Einzeldenkmale

Stand: 22.09.1995

Medow			Gedenkstein Kollektivierung
Medow			Gutshaus
	<b>A</b>		
Goldberg	Amtsstraße	11	Wohnhaus
Goldberg	Amtsstraße	11	Hintergebäude
Goldberg	Amtsstraße	13	Wohnhaus
Goldberg	Amtsstraße	13	Hintergebäude
Goldberg	Amtsstraße	16	Amtshaus
Goldberg	Amtsstraße	16	Garten
Goldberg	Amtsstraße	23	Wohnhaus
Goldberg	Amtsstraße	23	Stall
Goldberg	Amtsstraße	23	Scheune
Goldberg	Austraße	3	Wohnhaus
Goldberg	Austraße	4	Wohnhaus
Goldberg	Austraße	5	Wohnhaus
Goldberg	Austraße	10	Wohnhaus
Goldberg	Austraße	12	Wohnhaus
	<b>B</b>		
Goldberg	Bahnhofsstraße	7	Villa Elisabeth
Goldberg	Bahnhofsstraße	10	Dampflokmobile
	<b>C</b>		
Goldberg	Crivitzer Chaussee		Mühle
Goldberg	Crivitzer Chaussee		Wohnhaus
	<b>F</b>		
Goldberg	Friedhof		Kriegerdenkmal 1914/18
Goldberg	Friedhof		Gedenkstein Karl Bichel
Goldberg	Fritz-Reuter-Straße	9	Wohnhaus
	<b>G</b>		
Goldberg	Güstrower Straße	11	Friedhof
Goldberg	Güstrower Straße	13	Wohnhaus
Goldberg	Güstrower Straße	15	Wohnhaus
Goldberg	Güstrower Straße		Wohnhaus
	<b>J</b>		
Goldberg	Jungfernstraße	5	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	6	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	7	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	10	Wohnhaus

Goldberg	Jungfernstraße	18	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	19	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	21	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	24	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	25	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	26	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	26	Hintergebäude
Goldberg	Jungfernstraße	27	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	28	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	30	Wohnhaus
Goldberg	Jungfernstraße	32	Pfarrhaus (Kath.)
Goldberg	Jungfernstraße	34	Kirche (kath.)
Goldberg	Jungfernstraße	38	Wohn- und Geschäftshaus

**K**

Goldberg	Kampstraße	2	Villa Hedwig
Goldberg	Kampstraße	4	Villa Anna
Goldberg	Kampstraße	14	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	4	Kirche
Goldberg	Kirchenstraße	5	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	7	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	12	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	14	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	19	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	21	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	21	Stall
Goldberg	Kirchenstraße	21	Backhaus
Goldberg	Kirchenstraße	22	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	23	Pfarrhaus
Goldberg	Kirchenstraße	25	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	25	Speicher
Goldberg	Kirchenstraße	26	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	27	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	28	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	36	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	37	Wohnhaus
Goldberg	Kirchenstraße	45	Wohnhaus

**L**

Goldberg	Lange Straße	26	Kriegerdenkmal 1870/71
Goldberg	Lange Straße	28	Feuerwehrturm
Goldberg	Lange Straße	35	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	39	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	43	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	46	Hinterhaus
Goldberg	Lange Straße	47	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	50	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	57	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	67	Rathaus
Goldberg	Lange Straße	71	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	75 a	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	79	Speicher
Goldberg	Lange Straße	80	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	80	Hinterhaus
Goldberg	Lange Straße	81	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	81	Hinterhaus

Goldberg	Lange Straße	86	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	93	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	94	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	94	Speicher
Goldberg	Lange Straße	97	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	98	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	100	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	101	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	102	Hotel "Stadt Hamburg"
Goldberg	Lange Straße	103 a	Wohnhaus
Goldberg	Lange Straße	103	Hotel
Goldberg	Lange Straße	103	Garten
Goldberg	Lange Straße	107	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	114	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	115	Post
Goldberg	Lange Straße	116	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lange Straße	118	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Lübzer Straße	33	Wohnhaus
<b>M</b>			
Goldberg	Mittelstraße	1	Wohnhaus
Goldberg	Mühlenstraße	10	Wohnhaus
Goldberg	Mühlenstraße	16	Wohnhaus
Goldberg	Müllerweg	2	Heimatismuseum
<b>P</b>			
Goldberg	Parkstraße		Sporthalle
<b>S</b>			
Goldberg	Schulstraße	1	Hengstenstall
Goldberg	Schützenplatz	2	Schule
Goldberg	Schützenplatz	4	Wohn- und Geschäftshaus
Goldberg	Schützenplatz	5	Wohnhaus
Goldberg	Schützenplatz	5	Speicher
Goldberg	Schützenplatz	7	Wohnhaus
Goldberg	Stadtpark		Kriegerdenkmal 1914/18
<b>W</b>			
Goldberg	Wallstraße	2	Wohnhaus
Goldberg	Wallstraße	2	Speicher
Goldberg	Werderstraße		Pumpe
Goldberg	Werderstraße	1	Wohnhaus

## Denkmalbereiche gem. § 5 Abs 3 Denkmalschutzgesetz M-V

Goldberg

Schützenplatz

1 - 8

**Literaturverzeichnis**

- (1) Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg  
- Entwurf - 20. April 1995
- (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 1  
Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.4. 1993 (BGBl.  
I S. 466). BGBl. III 213-1.
- (3) Chronik von Goldberg zum 700jährigen Bestehen  
Übersicht zusammengestellt von Heinrich Eingriever
- (4) Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums  
Mecklenburg-Schwerin  
Prof. Dr. Friedrich Schlie, Schwerin 1902 Band 4
- (5) Stadt Goldberg, Landschaftsplan  
- Entwurf - Februar 1994
- (6) Flächennutzungskonzeption der Stadt Goldberg  
Büro für Städtebau Schwerin, 1981
- (7) Stadt Goldberg, Einwohnermeldeamt, 1996
- (8) Akademie für Städtebau und Landesplanung 1995:  
Baulandbreitstellung für Gewerbe und Wohnen
- (9) BBE 1993: Strukturanalyse des Einzelhandels der Stadt Goldberg
- (10) Stadt Goldberg, Tourismuskonzeption, 1992
- (11) 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-  
verordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990  
(BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und  
WohnbaulandG v. 22.4. 1993 (BGBl. I S. 466). BGBl. III 213-1-2.
- (12) Stadt Goldberg, Verkehrskonzept, 1992
- (13) Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz -  
BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987  
(BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und  
WohnbaulandG v. 22.4. 1993 (BGBl. I S. 466).
- (14) Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern  
vom 10. Januar 1992, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791-1
- (15) Statistisches Jahrbuch der DDR 1990:  
Durchschnittswerte zur Wohnungsversorgung
- (16) Stadt Goldberg, Rahmenplan  
- Entwurf Mai 1994 -
- (17) Landkreis Parchim, Ordnungsamt - Gewerbeangelegenheiten 1996:  
Gewerbe genehmigungen per 25.01.1996 in Handel und Handwerk.
- (18) Regionales Raumordnungsprogramm Westmecklenburg  
Verbindliche Fassung v. 20.12.1996

## Ergänzende Hinweise der Träger öffentlicher Belange

### 1. Geologisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern

zur regional-geologischen Situation im Geltungsbereich des FNP  
(Stellungnahmen v. 9.1.94, 25.4.96) zu Ziffer 5.2 Geologie und Böden)

#### 1.1 Regional-geologische oberflächennahe Verhältnisse :

Der oberflächennahe geologische Untergrund des umgrenzten Untersuchungsraumes baut sich im Wesentlichen aus Sedimenten der Grundmoräne einer älteren Vereisungsphase der Weichsel-Kaltzeit auf. Es handelt sich um Geschiebemergel mit stellenweise zwischen-  
gelagerten Schluff- und Sandlagen. Lokal bedeckt Hochflächensand den Geschiebemergel der Grundmoräne. Nordwestlich des Goldberger Sees (Gebiet um Lüschow) befindet sich ein Stauchendmoränen-Komplex. Der Goldberger See liegt im westlichen Randgebiet eines sich nach Osten erstreckenden glazilimnischen Beckens. Hier sedimentierten Feinsand und Schluff. Die Niederungsgebiete der Mildnitz sowie die Randzonen des Goldberger und Großen und Kleinen Medower Sees wurden während des Holozäns mit organischen Ablagerungen aufgefüllt. Die Siedlungsgebiete Steinbeck, Medow, Rummelsberg und Goldberg Stadt liegen ebenfalls in einer Grundmoränenlandschaft des Frankfurter Stadiums der Weichsel-Kaltzeit. Östlich der Ortslage Goldberg sedimentierten glazilimnische Eckenablagerungen. Flachmoortorf und Faulschlamm wurden in den holozänen Niederungsgebieten der Mildnitz sowie in den Randzonen des Goldberger und Großen Medower Sees abgelagert.

#### 1.2 Zur Tragfähigkeit des Baugrundes :

In den Bebauungsgebieten baut sich der oberflächennahe Untergrund aus Geschiebemergel der Grundmoräne auf, der im Südwesten des Geltungsraumes von Goldberg mit Sand bedeckt ist. Die organogenen Sedimente im Mildnitztal sind 2 bis 5 Meter mächtig. Geschiebemergel und Sand sind generell tragfähige Böden. Organische Böden sind setzungsgefährdet. Das Stadtgebiet von Goldberg wurde ingenieur-geologisch kartiert. Diese Arbeit ist als Gutachten (Piesch, 1979) im Archiv des geologischen Landesamtes abgelegt und kann dort eingesehen werden.

#### 1.3 Hydro-geologische Situation :

##### 1.3.1 Schutz der Grundwasserleiter :

Nach den hydro-geologischen Kartenunterlagen ist der obere Grundwasserleiter in den Planungsräumen Steinbeck, Medow und Rummelsberg gedeckt und deshalb vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Im Planungsraum der Stadt Goldberg fließt ungespanntes Grundwasser des oberen Grundwasserleiters in Bereichen mit einem wechselhaften Aufbau der Versickerungszone (Anteil bindiger Bildungen 20 - 80 %). Da der freie Grundwasserspiegel außerhalb der Niederungsgebiete erst bei > 10 m unter Flur zu erwarten ist, besteht hier auch ein relativer Schutz des Grundwassers vor anthropogenem Schadstoffeintrag.

### 1.3.2 Ungeschützte Grundwasserleiter :

(vergl. Anmerkung zu gewerbliche Bauflächen 16.3, 16.4.2 sonstige Sondergebiete (ehemaligen Kaserne).

Nicht geschützt ist das südwestliche Planungsgebiet von Goldberg, wo ein lokaler, ungedeckter Grundwasserleiter im Decksand des Geschiebemergels verbreitet ist. Das hier bereits bei  $\leq 2\text{m}$  unter Flur zu erwartende Grundwasser ist vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Insbesondere ist ein ungedeckter und damit ungeschützter oberer Grundwasserleiter im Bereich des Bahnhofs von Goldberg sowie am Nord-, Ost- und Südufer des Goldberger Sees verbreitet (Anlage 1 rot). Im Bereich des Goldberger Sees besteht eine hydraulische Verbindung zu tiefer gelegenen Grundwasserleitern. Kontaminationsgefahr für das Grundwasser besteht vor allem im Bahnhofsgebiet durch die Ansiedlung von Gewerbe. Hier sind entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen.

### 1.3.3 Trinkwasserschutzzonen, Grundwasserdruckverhältnisse, Grundwasservorräte

Trinkwasserschutzzonengebiete wurden im Bereich der Geltungsgebiete Rummelsberg und Medow ausgegrenzt. Die Grundwasserfließrichtung orientiert sich im Allgemeinen nach Nordosten. Artesische Druckverhältnisse können in den Geltungsgebieten von Medow und Rummelsberg sowie am nördlichen Rand des Planungsraumes von Steinbeck auftreten. Flächen mit bestätigten Grundwasservorräten befinden sich im Planungsgebiet Steinbeck und im Südwesten von Goldberg.

### 1.3.4 Einzelbrunnen und Wasserfassungen :

Rechtsverbindliche Auskünfte zur Lage von Einzelbrunnen und Wasserfassungen sowie zur Bemessung der Trinkwasserschutzzone und zu den geltenden Richtlinien und Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes erteilen die örtlichen Wasserbehörden.

### 1.4 Lagerstätten-Geologie :

Aus der Sicht der Lagerstätten-Geologie verweisen wir auf eine Torflagerstätte westlich Goldbergs, die im Torfkatalog der ehemaligen DDR unter der Lagerstätten-Nummer 0706-5-0097 erfaßt wurde (Anlage 1 blau). Erkundung und Nutzung sind gegenwärtig nicht vorgesehen.

### 1.5 Anlagen :

Anlage 1 Karte Grundwassergefährdung / Torflagerstätte im Gebiet des FNP ohne Maszstab verkleinert

Anlage 2 Karte Grundwassergefährdung Gewerbeflächen am Bahnhof Goldberg Maszstab 1 : 10000 Ausschnitt aus F-Plan mit Darstellung Torflagerstätte, Grundwassergefährdungsgebiet, Grundwasserschutzbereich, Überschneidung Grundwasserschutzbereich / Gefährdungsgebiet.

## 2. HGW HanseGas GmbH v. 3.5.1996 zu Ziffer 13.2 Gasversorgung

### 2.1 Sicherheitsstreifen Hochdruckgasleitung :

Beiderseits der Hochdruckgasleitung muß ein mindestens 6 m breiter Sicherheitsstreifen frei von jeglicher Bebauung bleiben. Der Mindestabstand von Wohngebäuden zur Hochdruckleitung beträgt 20 m (DVGW-Regelwerk G-463, G-466/I, GW-125)

Der Zugang zu den Anlagen und Leitungen der HGW HanseGas muß jederzeit möglich sein.

## 3. WEMAG Westmecklenburgische Energieversorgungs-AG

vom 6.5.1996 zu Ziffer 13.1 Stromversorgung

- 1.3.1 Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich 0,4 kV und 20 kV-Kabel sowie 0,4 kV und 20 kV-Freileitungen der WEMAG. Bei Näherung mit Baumaßnahmen jeder Art an diese Anlagen ist die WEMAG vorher zu konsultieren. Durch die Bebauung notwendige Leitungsumlegungen sind möglich, müssen jedoch vom Verursacher finanziert werden.

Während der Bauarbeiten ist die Einhaltung der DIN 1998 sowie der DIN VDE 0210, 0211 und der DIN VDE 0100 Teil 520 zu gewährleisten. Die genaue Lage der unterirdischen Anlagen ist durch Querschnitte in Handschachtung oder durch andere geeignete Maßnahmen zu ermitteln. Dabei sind die notwendigen Sicherheitsabstände zu beachten. Weitere Auflagen können durch einen Beauftragten der WEMAG bei der örtlichen Einweisung erteilt werden. Für die Erweiterung der Netze der WEMAG sind im Rahmen der weiteren Bebauungsplanung ggf. weitere Standorte für Transformatoren-Stationen und Leitungstrassen gemäß DIN 1989 außerhalb des Straßenkörpers und befahrbarer Wohnwege freizuhalten.

### 3.2 Hinweise zum Schutz der Versorgungsanlagen der WEMAG

#### 3.2.1 Allgemeines :

- 3.2.1.1 Bei Arbeiten am oder im Erdreich (z.B. Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen) ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, dass unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden sind.
- 3.2.1.2 Versorgungsanlagen der WEMAG (aber auch anderer Versorgungsunternehmen) liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch durch private Grundstücke aller Art (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) geführt.
- 3.2.1.3 Die Versorgungsleitungen der WEMAG werden in der Regel mit einer Überdeckung von 0,5 bis 1,20 m verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist jedoch wegen Kreuzung anderer Anlagen, nachträglicher Veränderung der Oberfläche und aus vielen anderen Gründen möglich.
- 3.2.1.4 Eventuell vorhandene Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder weisen auf die Lage der Versorgungsleitungen hin

und schützen nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich als Warnung dienen.

### 3.3 Erkundungspflicht :

3.3.1 Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.

3.3.2 Angaben in den Plänen haben keinen Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit, so sind z.B. nach der Verlegung von Versorgungsanlagen etwa eingetretene örtliche Veränderungen einschließlich Änderungen von Bezugspunkten der Planmasze nicht nachgetragen. Die WEMAG haftet nicht bei Abweichungen des tatsächlichen Verlaufs der Versorgungsanlagen von den Plänen.

3.3.3 Unbeabsichtigtes Freilegen von Anlagen sind sofort der WEMAG zu melden.

### 3.4 Zugänglichkeit :

Die vorhandenen Versorgungsanlagen müssen stets zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Es darf auf den Anlagen kein Baumaterial, Baucontainer oder anderes gelagert werden.

## 4. Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz vom 10.5.1996 zu Ziffer 13.3 Frischwasserversorgung

Maßnahmen und Vorhaben im Bereich der Trinkwasserschutzgebiete dürfen nur im Rahmen der Festlegungen und Hinweise der Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt W 101) und des gültigen Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) ausgeführt werden. Das Wasserwerk Goldberg gibt gegenwärtig durchschnittlich ca. 1130 m<sup>3</sup> / d an das dazugehörige Versorgungsnetz ab.

## 5 Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz

vom 14.5.1996 zu Ziffer 12 - Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

5.1 Ausweisung des Plangebietes im vorläufigen Gutachterlichen Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern :

- Raum mit internationaler Deklaration (Karte Ia) der Naturpark Nossentiner/-Schwintzer Heide gemäß dem "Europäischen Vogelschutzgebiet"
- Der Naturpark Nossentiner / Schwintzer Heide als vorgeschlagener Raum für das Bundesförderprogramm "Errichtung und Sicherung

schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" (Karte Ib)

- "Raum mit herausragender Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege" (Karte IIIa)
- "Raum mit besonderer Bedeutung für landschafts-gebundene Erholung" (Karte IIIa)

5.2 Aufforstungen zur Erhöhung des Waldanteiles zu 7.2 Forstwirtschaft:

Es sind entsprechend des neuen Konzeptes zur naturnahen Waldwirtschaft (Informationsblatt der Landesforstverwaltung, Sonderausgabe Januar 1996) vorzunehmen

- 5.3 Der beabsichtigte Ausbau des Rad- und Wanderweges sollte in enger Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden erfolgen.

6. Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz.  
Abt. Wasserwirtschaft vom 20.5.1996

- 6.1 Abwasserbehandlung zu Ziffer 13.4 Schmutzwasserentsorgung:  
Die Abwasserbehandlung hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, so dass die Anforderungen gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der dazu erlassenen Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift eingehalten werden. Mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, dem Wasser- und Abwasser-Zweckverband Parchim / Lübz ist Einvernehmen herzustellen.

Die vorgesehenen Neubebauungen sind an das zentrale Abwassernetz anzuschließen. Abwassereinleitungen in den Goldberger See sind nicht vorzusehen.

Die Kläranlage (Oxidationsgräben) ist still gelegt, auch das Wasserrecht. Sie kann also nicht als Regenrückhaltebecken dienen. (Anmerkung : nicht ohne weiteres)

- 6.2 Pegel Goldberg - Müllerweg:  
An der ehemaligen Mühle, jetzt Museum, an der Amtsbrücke, wird als Bestandteil des Landesmessnetzes der Pegel Goldberg - Müllerweg betrieben. Dieser Pegel ist zu erhalten, eine mögliche Verlegung von zur Zeit im Brückenauslauf in den Brückeneinlauf wird vorbehalten.

- 6.3 Trinkwasserschutzzonen zu 13.3. Frischwasserversorgung:  
Bei den im Plan ausgewiesenen Trinkwasserschutzzonengebieten sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzzonengebiete 1. Teil, Schutzgebiete für Grundwasser, DVGW-Arbeitsblatt W 101, Ausgabe Februar 1995 anzuwenden.

- 6.4 Niederschlagswasser zu 13.5 Oberflächenwasserentsorgung:

Die Direkteinleitung von Niederschlagswasser von befestigten und überbauten Flächen in Oberflächengewässer sollte nur in unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

6.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a. zu 8.5. Gewerbe.

11. Verkehr:

Beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen müssen im Bereich ihrer Anwendung die Einrichtungen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Hierbei sind insbesondere die Forderungen gemäß § 19g-19l WHG und des § 20 LWaG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagen-Verordnung - VAWs) nachweislich einzuhalten.

7. Staatliches Amt für Umwelt und Naturschutz Lübz.

Abteilung Immissionsschutz vom 22.5.1996

7.1 Planungsgrundsatz:

Hinweis auf §50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

7.2 Lärmschutz:

Hinweis auf die schalltechnischen Orientierungswerte einschließlich der diesbezüglichen Anwendungshinweise gemäß Beiblatt 1 zur DIN 1805 Teil 1 (Schallschutz im Städtebau)

7.3 Einwirkungsbereich von gewerblichen Anlagen zu 8.2 Gewerbe:

Immissionsrichtwerte gemäß technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.7.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137) in Verbindung mit der VDI 2058 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" vom September 1985.

7.4 Geruchsimmission zu 8.2 Gewerbe, 7.1 Landwirtschaft:

Hinweis auf die Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses Immissionsschutz (vorläufiger Erlaß für M.-V.)

8. Hinweis des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu Ziffer 3.2 Geschichtliche Entwicklung, 14. Denkmalschutz

- Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern - vom 28.5.1996 zu Ziffer

8.1 Bodendenkmale:

Im Bereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Goldberg befinden sich zahlreiche Bodendenkmale (siehe Eintragung in der der Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege beige-fügten Karte). Verantwortliche Verwahrung bei der Stadt Goldberg.

8.2 Schutz der Bodendenkmale:

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande M.-V. (Gesetz- und Verordnungsblatt (GVbl. Land M.-V. Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff, Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M.-V.) Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§2 Abs.5 DSchG M-V). Gemäß § 1 Abs. 3 sind daher bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

8.3 Anzeigepflicht:

Eventuelle Baumaßnahmen in diesem Gebiet haben eine Veränderung bzw. Beseitigung des betroffenen Denkmals zur Folge. Dies bedarf gemäß §7 DSchG der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die diese mit Nebenbedingungen erteilen kann. Sie kann allerdings nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Bodendenkmalpflege gegeben werden (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

8.4 Bedeutung der Farbgebung in der vom Landesamt für Bodendenkmalpflege übermittelten Karte :

Mit der Farbe **Orange** sind Bodendenkmale gekennzeichnet, bei denen angesichts ihrer wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung **einer Überbauung oder Nutzungsänderung** - auch der Umgebung - gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M.-V. (vergl. auch § 7 Abs. 1b DSchG M.-V.) **nicht zugestimmt werden kann.**

Mit der Farbe **Gelb** sind Bereich gekennzeichnet, in denen sich Bodendenkmale befinden, deren Beseitigung oder Veränderung nur nach Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde erfolgen darf, (§ 7 s. auch §7 Abs.1 DSchG M-V), die diese mit Nebenbedingungen erteilen kann. Sie kann allerdings nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesamt für Bodendenkmalpflege gegeben werden (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V). Eine Genehmigung dieses Teilbereiches des Vorhabens kann nur dann erfolgen, wenn eine archäologische Untersuchung baubegleitend durch Fachkräfte gewährleistet ist. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde **rechtzeitig** schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M.-V. unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren.

Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vergl. § 11 Abs. 3) Alle anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 6 DSchG M.-V.).

Die Farbe **Grün** kennzeichnet einen Bereich mit besonderen Auflagen und Konfliktbereichen, in dem sich ein Bodendenkmal befindet, dessen genaue Lage und Ausdehnung aus den bisherigen Unterlagen nicht einwandfrei hervorgeht. Erdarbeiten oder Baumaßnahmen in diesem Bereich müssen rechtzeitig vorher angemeldet werden, da **auf jeden Fall** im Vorfeld eine Baugrunduntersuchung gemacht bzw. u.U. Sondagen gezogen werden müssen, die Aufschluss über die fraglichen Punkte geben sollen.

Darüber hinaus kann jederzeit mit der Aufdeckung neuer, bisher unbekannter Bodendenkmale gerechnet werden, die gemäß § 5 Abs. 2 DSchG M.-V. geschützt sind.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich folgendes zu beachten :  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M.-V. die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Ordnungswidrig handelt, wer nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das entdeckte Bodendenkmal bzw. die Entdeckungsstätte nicht in unverändertem Zustand erhält (§ 29 Abs. 1 DSchG M.-V.).

- 8.5 Die Weitergabe der an die Stadt Goldberg übermittelten Daten, z.B. Fundplatzlagen, an Dritte, ist nicht gestattet (§ 5 Abs. 5 DSchG M.-V)

Die der Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege beigefügte Karte mit den vorgenannten Eintragungen ist von der Stadt Goldberg zu verwahren und zu beachten.

## 9. Landkreis Parchim, Amt für Abfall- und Wasserwirtschaft, Untere Wasserbehörde vom 3.6.1996 zu Ziffer 13.5 Oberflächenwasserentsorgung, 13.7 Müllbeseitigung, 13.8 Altlasten

- 9.1 Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers :  
Das unbelastete Niederschlagswasser ist zur Grundwasseranreicherung örtlich zu versickern.  
Die Versickerung hat so zu erfolgen, dass Schäden mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Flächen ist über Regenwasserleitungen, Regenrückhaltebecken mit Abscheideeinrichtungen der offenen Vorflut zuzuführen.

- 9.2 Wassergefährdende Stoffe :  
Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Ölheizung) umgehen, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere § 19 g-I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 30 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M.-V.) vom 30.11.1992 (GS M-V Gl.-Nr.753-2) einzuhalten.
- 9.3 Entnahme von Wasser, Ableitung bzw. Einleitung in Gewässern :  
Für die Entnahme von Wasser, Ableitung bzw. Einleitung in Gewässer bedarf es der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Bei Gewässern 1. Ordnung liegt die Zuständigkeit beim STAUN (Staatliches Amt für Umweltschutz und Natur). Die Einleitung in stehende Gewässer ist nicht genehmigungsfähig. In dem Gebiet des Flächennutzungsplanes befinden sich mehrere Binnengräben, die durch den Wasser- und Bodenverband "Mildenitz-Lübzer Elde" unterhalten werden.
- 9.4 Bauliche oder sonstige Anlagen im Uferbereich an Gewässern :  
Nach § 81 LWaG vom 30.11.1992 (GSM-V Gl.-Nr.752-2 S.669) sind bauliche oder sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, im 7m-Uferbereich an Gewässern unzulässig.
- 9.5 Bebauung in der Trinkwasserschutzzone II :  
In der Trinkwasserschutzzone II ist keine weitere Bebauung möglich.
- 9.6 Häusliches Abwasser im Ortsteil Steinbeck :  
Für den Ortsteil Steinbeck besteht noch keine zentrale Abwasseranschlußmöglichkeit. Deshalb kann die Ableitung und Behandlung des häuslichen Abwassers bis zu einem möglichen zentralen Abwasseranschluß nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik DIN 4261 erfolgen.
- 10. Landkreis Parchim - Untere Abfall-, Altlasten- und Immissions-schutzbehörde - vom 3.6.1996 zu Ziffer 13.8 Altlasten**
- 10.1 Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen einzuhaltende Bestimmungen :  
Bei der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sind die Bestimmungen des Abfallgesetzes vom 27.8.1986 BGBl. I S.1410, Ber. S. 1501, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 27.6.1994 (BGBl. I, S. 1440) des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 4.5.1992 (GSM-V Gl.-Nr.2129-1) sowie die 1. Änderungssatzung vom 1.2.1996 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Parchim vom 20.2.1995 einzuhalten.

- 10.2 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen :  
Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft von schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 23 BImSchG zu gewährleisten.
- 10.3 Weitere Altlastverdachtsflächen :  
Erkenntnisse, aus denen sich ableiten ließe, dass weitere Altlastverdachtsflächen gemäß § 22 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V (AbfALG vom 4.8.1992 (GVO BL. M-V S.450)) gegeben sind, liegen gegenwärtig nicht vor.
- 10.4 Meldepflicht  
Sollten im Zuge von baulichen Maßnahmen Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen zutage treten, ist nach §§ 22+ 23 AbfALG M-V zu verfahren und die o.g. Behörde in Kenntnis zu setzen.
- 11. Landkreis Parchim - Schulverwaltungs- und Kulturamt als Untere Denkmalschutzbehörde zu Ziffer 14. Denkmalschutz :**  
Laut Benachrichtigung vom 8.9.1994 ist die Altstadt von Goldberg ein Bodendenkmal.
- 12. Deutscher Wetterdienst - Abteilung Messnetze und Daten zu 5.4 Klima :**  
Um einen ungestörten Messbetrieb in der Umgebung der Messstation des Deutschen Wetterdienstes zu gewährleisten, sind zum Teil erhebliche Einschränkungen der Umgebungsbebauung (Bestand und Neuerrichtung) sowie an die Anpflanzung von hohen Bäumen zu beachten.
- 13. Landesvermessungsamt M.-V.**  
Das Landesvermessungsamt weist darauf hin, dass im Gebiet des FNP  
Lagefestpunkte  
Höhenfestpunkte  
Schwere Festpunkte  
der amtlichen geodätischen Grundlagennetze vorhanden sind.  
Die zur Feststellung der Standorte der Festpunkte erforderlichen Festpunktbeschreibungen sowie die Kartenausschnitte befinden sich bei der Stadt Goldberg in verantwortlicher Verwahrung. Falls einer der o.g. Festpunkte durch ein Vorhaben gefährdet werden sollte, ist rechtzeitig ein Antrag auf Verlegung zu stellen.

Unberechtigtes Entfernen kann Ordnungsstrafverfahren mit einer Geldbuße bis 5.000,-- Euro bewirken. Schadensersatzansprüche bleiben darüber hinaus vorbehalten.

Vermessungsmarken sind nach § 7 Vermessungs-Katastergesetz gesetzlich geschützt.

ANLAGE 1 zu 8.1.19

KARTE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG / TORFLAGERSTÄTTE IM GEBIET DES FNP o.M. verkleinert

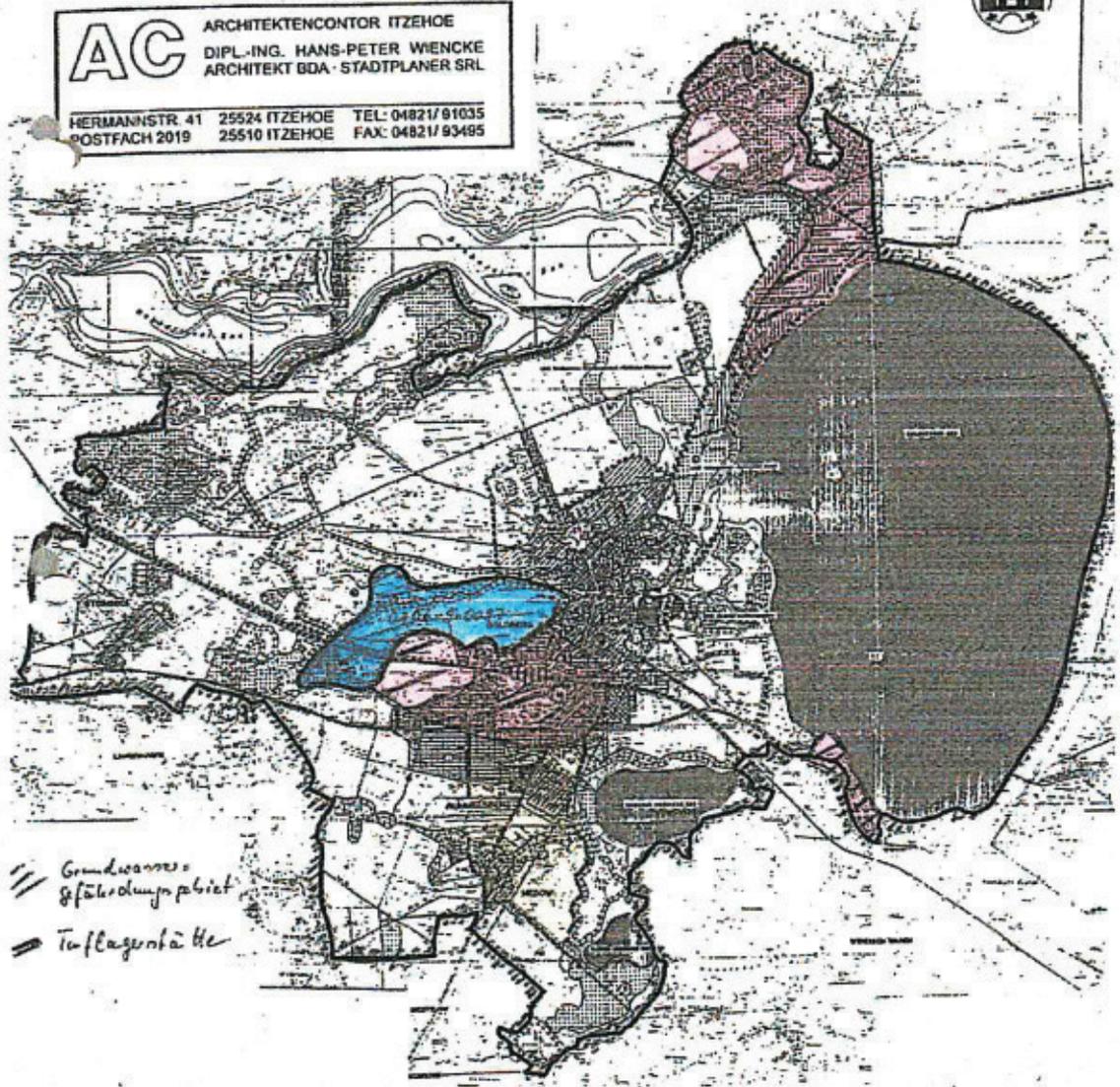
-  TORFLAGERSTÄTTE \*
-  GRUNDWASSERGEFÄHRDUNGSGEBIET \*
-  GRUNDWASSERSCHUTZGEBIET \*\*
-  ÜBERSCHNEIDUNG GW SCHUTZGEBIET UND GEFÄHRDUNGSGEBIET

\* GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V v. 25.4.96  
 \*\* FNP STADT GOLDBERG

**AC** ARCHITEKTENCONTOR ITZEHOE  
 DIPL.-ING. HANS-PETER WIENCKE  
 ARCHITEKT BDA · STADTPLANER SRL

HERMANNSTR. 41 25524 ITZEHOE TEL: 04821/ 91035  
 POSTFACH 2019 25510 ITZEHOE FAX: 04821/ 93495

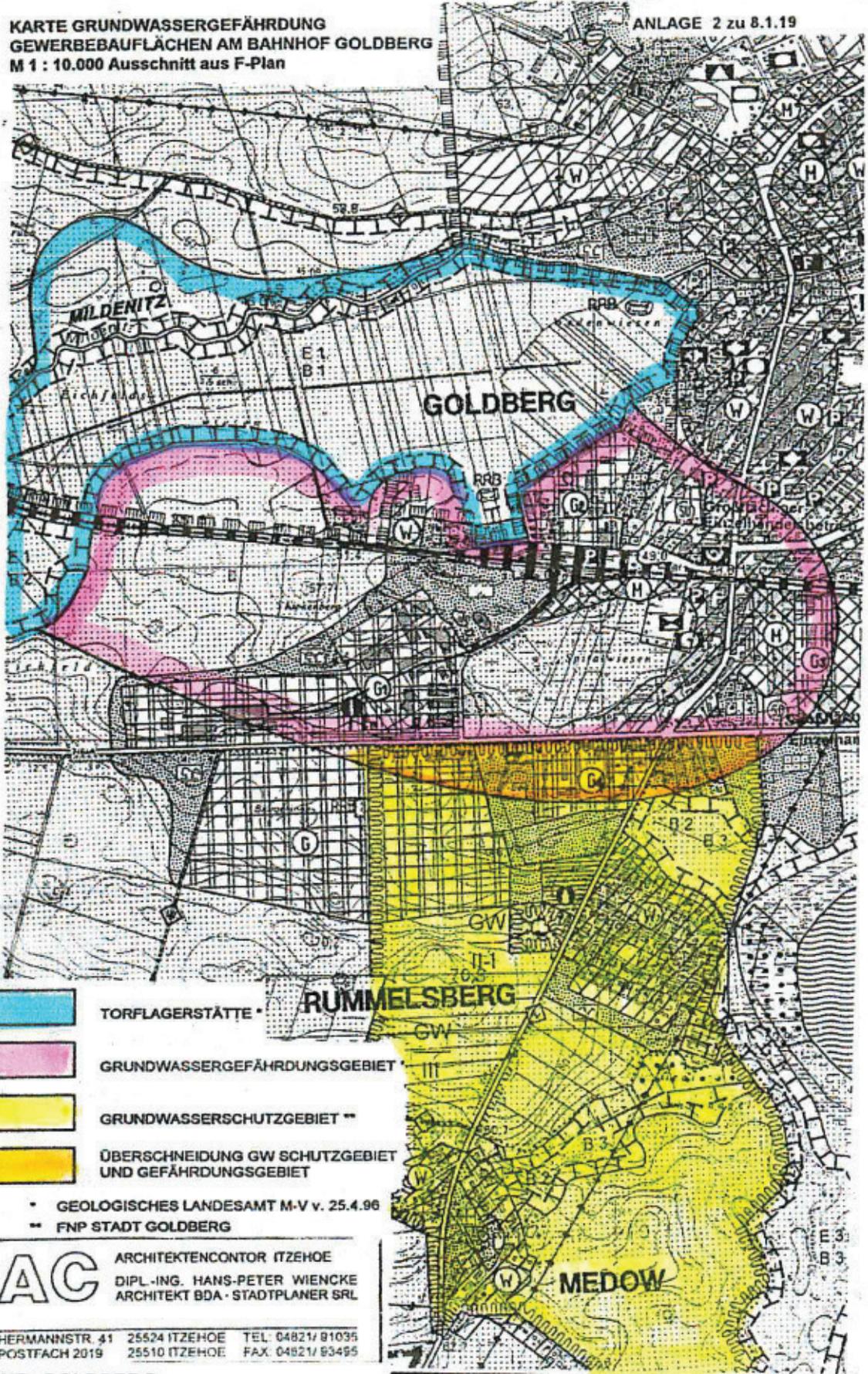
GOLDBERG



36.1 FNP GOLDBERG  
 ohne Maszstab verkleinert

KARTE GRUNDWASSERGEFÄHRDUNG  
 GEWERBEBAUFLÄCHEN AM BAHNHOF GOLDBERG  
 M 1 : 10.000 Ausschnitt aus F-Plan

ANLAGE 2 zu 8.1.19



-  TORFLAGERSTÄTTE \*
  -  GRUNDWASSERGEFÄHRDUNGSGEBIET
  -  GRUNDWASSERSCHUTZGEBIET \*\*
  -  ÜBERSCHNEIDUNG GW SCHUTZGEBIET UND GEFÄHRDUNGSGEBIET
- \* GEOLOGISCHES LANDESAMT M-V v. 25.4.96  
 \*\* FNP STADT GOLDBERG

**AC** ARCHITECTENCONTOR ITZEHOE  
 DIPL.-ING. HANS-PETER WIENCKE  
 ARCHITEKT BDA · STADTPLANER SRL

HERMANNSTR. 41 25524 ITZEHOE TEL. 04821/ 91035  
 POSTFACH 2019 25510 ITZEHOE FAX. 04821/ 93495

FNP GOLDBERG  
 ohne Maszstab verkleinert

**Abwasserbeseitigungs-Satzung der Stadt Goldberg**

1. Satzung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Parchim / Lütz  
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 6. Juni 1994  
  - Abwasserbeseitigungssatzung Blatt 1 - 7
  
2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim / Lütz vom 6. Juni 1994  
  - Beitrags- und Gebührensatzung Blatt 1 - 10
  
3. 1. Nachtragssatzung, Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 6. Juni 1994 Blatt 1
  
4. 2. Nachtragssatzung Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15. Mai 1995 Blatt 1 + 2
  
5. 3. Nachtragssatzung vom 28. November 1995 Blatt 1 - 3
  
6. Bekanntmachung 4. Nachtragssatzung vom 20.2.96 Blatt 1

- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der WAZV ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; Die Entscheidung hierüber trifft der WAZV.

## § 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem WAZV anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der WAZV Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4 Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann der WAZV auf Antrag den Anschluß zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 5 Begrenzung des Anschlußrechts

(1) Der WAZV kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

EINGEGANGEN 0 2. Dez. 1997

7/1-7

**SATZUNG**  
**des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an**  
**die**  
**öffentlichen Abwasseranlagen vom 6. Juni 1994**

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Reichsgesetzblatt 1939, Seite 979) und der §§ 5, 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (Gesetzblatt der DDR Nr. 28 Seite 255) und § 13 der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 6. 6. 1994 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz in ihrer Sitzung am 6.6.1994 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband - im Folgenden WAZV genannt - betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, daß durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (4) Der WAZV schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk (und/oder die Klärteiche) mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Grundstücksanschlußkanäle bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die auf Grund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

1/3

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

#### § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Düng, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
  - c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
  - d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
  - e) Abwasser, die wärmer als 33° C sind,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist der WAZV unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den WAZV regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Der WAZV kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem WAZV dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus,

so behält sich der WAZV vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Der WAZV kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichen oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwasser vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem WAZV den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

#### § 7 Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch den WAZV wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Der WAZV kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei dem WAZV einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußverpflichtete dem WAZV rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

### § 8 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei dem WAZV beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe von Gründen spätestens einen Monat vor Beginn eines vierteljahres schriftlich bei dem WAZV beantragt werden.

### § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der WAZV kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der WAZV; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Hausanschlußschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des WAZV durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11) unterliegen einer Abnahme durch den WAZV. Der Anschlußnehmer oder die auszuführende Firma hat Baubeginn und Fertigstel-

lung dem WAZV anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den WAZV befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Hausanschlußschachtes verantwortlich. Er haftet für Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den WAZV von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei dem WAZV auf Grund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichtigen Gesamtschuldner.

(6) Der WAZV kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

#### § 10 Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist.
- b) der WAZV nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt.
- c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom WAZV entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### § 11 Anschlußgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Zustimmung des WAZV. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

1/7

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 12 Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

### § 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Dem Beauftragten des WAZV ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.

### § 14 Anschlußbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und Umbau, der Verbesserung, Erweiterungserneuerung der Abwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.08.1992 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 19.08.1992 außer Kraft.

Parchim, den 6. Juni 1994

Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz



Hecht  
Verbandsvorsteher



Genehmigung:

Rückwirkung zum 19.08.1992  
genehmigt mit Erlaß vom 10.06.1994

Im Auftrage  
gez. Ortgies

EINGEGANGEN D 2. Dez. 1997

## SATZUNG

2/7-10

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und  
Gebührensatzung) vom 06. Juni 1994

Aufgrund des § 6 des Zweckverbandesgesetzes vom 07.06.1939 (Reichsgesetzblatt 1939, S. 979), des § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR vom 17.05.1990 (Gesetzblatt der DDR Nr. 28 S. 255) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl 1993, S. 522) und der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 06.06.1994 wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 06. Juni 1994 folgende Satzung erlassen:

**I. Anschluß****§ 1 Anschlußbeitrag**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband - im folgenden WAZV genannt - erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau und die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung

- a) des Klärwerks,
- b) von Hauptsammlern, Druckrohrleitungen, Pumpwerken und Klärteichen sowie Druckentwässerungsanlagen,
- c) von Straßenkanälen
- d) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Hausanschlußleitung und Reinigungsschacht)

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, wobei dieser Aufwand zunächst für einen möglichen Eigenanteil der betroffenen Mitgliedsgemeinden oder Gemeindeverbände zu verrechnen ist, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt. Die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten gehören ebenfalls nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

## § 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Mitglieder des WAZV zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder wenn sie bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## § 3 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß von Maßnahmen, die für die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage oder die umgebauten, verbesserten, erweiterten oder erneuerten Anlagen oder Anlagenteile ermöglichen.

## § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoß 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, die Fläche im Bereich des B-Planes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche;
- f) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei den Grundstücken, die gem. § 33 bebaut werden dürfen;
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
- c) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung gem. § 33 BauGB möglich ist,
  - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

2/4

- cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- d) Soweit in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist, ist der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert anzusetzen;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich nach § 4 Abs. 4 WobauErlG liegen, sind zur Ermittlung der Geschößzahlen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschößzahl getroffen sind;
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschößzahl enthält.

#### § 5 Beitragssätze

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung

a) der Stadt Goldberg und in den Gemeinden	5,70 DM/qm
b) Stralendorf, OT Lancken	4,20 DM/qm
c) Matzlow-Garwitz, OT Matzlow unbesetzt	DM/qm
d) Dobbertin	8,90 DM/qm
e) Karbow-Vietlübbe, OT Karbow	6,40 DM/qm
f) Gnevsdorf, OT Wangelin	12,40 DM/qm
g) Passow	unbesetzt 2,00 DM/qm
h) Groß Niendorf	3,10 DM/qm
j) Zachow	3,70 DM/qm

(2) Der Beitragssatz beträgt für die Herstellung des Kanalnetzes einschließlich aller Nebenanlagen bei der Schmutzwasserbeseitigung in

a) der Stadt Goldberg und in den Gemeinden	22,60 DM/qm
b) Stralendorf, OT Lancken	20,00 DM/qm
c) Matzlow/Garwitz, OT Matzlow unbesetzt	DM/qm
d) Dobbertin	21,10 DM/qm
e) Karbow-Vietlübbe, OT Karbow	19,20 DM/qm
f) Gnevsdorf, OT Wangelin	3,60 DM/qm

2/5

g) Passow	unbesetzt 19,80	DM/qm
h) Siggelkow, OT Neuburg	52,10	DM/qm
i) Mestlin, OT Vimfow	32,90	DM/qm
k) Ganzlin, 1.-3. BA	18,00	DM/qm
4. BA Neubaugebiet	45,00	DM/qm
l) Gr. Niendorf	15,10	DM/qm
m) Zachow	15,50	DM/qm

(3) Der WAZV erhebt für die erstmalige Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in den anderen als den oben genannten Gemeinden des Verbandsgebietes einen pauschalen Beitrag in Höhe von 5.850,-- DM (durchschnittliche Grundstückanschlußkosten in Gemeinden, die bereits vor Inkrafttreten des KAG M-V über eine staatliche Abwasseranlage verfügten).

Dieser Beitrag beinhaltet eine Anschlußlänge von maximal 10 m. Anschlußverlegungen mehr als 1,50 m unter Niveau sowie Mehr-längen werden gemäß dem zusätzlichen Aufwand berechnet.

#### § 6 Beitragspflichtige oder Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümer sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### § 7 Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Mitgliedskommune begonnen wird, können von der oder dem Beitragspflichtigen der erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlußbeitrages verlangt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden vom WAZV nicht verzinst.

#### § 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4/6

## II. Benutzung

### § 9 Benutzungsgebühren

(1) Der WAZV erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Gebühren werden erhoben

1. Gebühr A - Grundgebühr
2. Gebühr B - Benutzungsgebühr
3. Benutzungsgebühr C für die Grundstücke, von denen das Abwasser aus

a) Gebühr I als

1. Abholgrundgebühr
2. Abholzusatzgebühr
3. Zuschlagsgebühr für Sonderabholung

b) Gebühr II als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen;

c) Gebühr III als Zusatzgebühr für Inhaltsstoffe aus abflußlosen Gruben.

Die Gebühr I wird alternativ zusammen mit der Gebühr II oder der Gebühr III erhoben.

### § 10 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

#### I Gebühr A

(1) Die Gebühr A wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bei $\leq 5 \text{ m}^3/\text{h}$	20,00 DM/Monat
$> 5 \text{ m}^3/\text{h}$	500,00 DM/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluß an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

- f) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- g) Übersteigt die monatliche Grundgebühr in einem Mehrfamilienhaus den Betrag von 20,00 DM/Wohnungseinheit, kann auf Antrag und Nachweis des Grundstückseigentümers die Grundgebühr auf 20,00 DM/Wohnungseinheit festgesetzt werden.

## II Benutzungsgebühr B

(2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist und der amtlich abgelesen wird.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 cbm pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm pro Jahr je Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgenden Personen.

Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Läßt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist der WAZV berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(3) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis zu 18 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser;

d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(4) Die Benutzungsgebühr B beträgt je cbm 4,49 DM.

### III. Benutzungsgebühr C

(5) Die Gebühr I beträgt

- a) als Abholgrundgebühr, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung DM
- b) als Abholzusatzgebühr, die für den Abtransport der aus der Grundstücksabwasseranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je cbm abgeholter Inhaltsstoffe DM
- c) als Zuschlagsgebühr für die Sonderabholung, die für die außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Abholung erhoben wird DM

(6) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Hauskläranlagen, die nach der Menge der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je cbm abgeholter Inhaltsstoffe DM

(7) Die Gebühr III als Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflußlosen Gruben, die nach der Menge der abgeholten Inhaltsstoffe berechnet wird, beträgt je abgeholter cbm Inhaltsstoffe DM

(8) Die Abholgrundgebühr II ist auch zu entrichten, wenn es sich um eine Leerfahrt handelt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat.

### § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Grundgebühr A und Benutzungsgebühr B mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Straßenkanal folgt. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr A und die Benutzungsgebühr B endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an den Straßenkanal entfällt.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Tage der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenpflicht für die Gebühr C endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage, sobald dies dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

## § 12 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer dem WAZV den Eigentumswechsel nachweist.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 13 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gebühr wird in fünf Abschlägen fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Abschläge sind so lange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

2/10

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.08.1992 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung  
vom 19.08.1992 in der Fassung der Dritten Nachtragssatzung  
vom 07. Dezember 1993 außer Kraft.

Parchim, den 06. Juni 1994



Hecht  
Verbandsvorsteher



Genehmigung:

Rückwirkend zum 19.08.1992 - mit Ausnahme des § 10 III  
Benutzungsgebühr C - genehmigt mit Erlaß vom 10.06.1994

i.A.

gez. Ortgies

PARCHIM/LÜBZ

Bekanntmachung des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz

3/1

Erste Nachtragssatzung zur Satzung über die Hebung  
von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz  
(Beitrags- und Gebührensatzung) vom 06. Juni 1994

Aufgrund der §§ 5 und 151 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 249) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl 1993, S. 522) und der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 06. Juni 1994 wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 28. November 1994 die Erste Ergänzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für den Bereich Abwasserbeseitigung beschlossen:

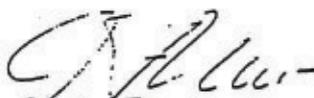
## § 1

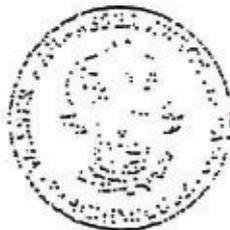
1. § 5 Absatz 1 Buchstabe g) wird belegt mit 2,00 DM/qm.
2. § 5 Absatz 2 Buchstabe g) wird belegt mit 19,80 DM/qm.
3. Die in § 10 Absatz 4 eingestellte Benutzungsgebühr B von 4,49 DM/cbm wird ersetzt durch 6,98 DM/cbm.

## § 2

1. Die Absätze 1 und 2 des § 1 treten am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
2. Der § 1 Absatz 3 tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1995 in Kraft.

Parchim, den 28. November 1994

  
Große-Freese  
Verbandsvorsteher



  
Freude  
1. Stellvertreter des  
Verbandsvorstehers

# Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz



4/9-2

## Zweite Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOB 1 1994, S. 249) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. 6. 1993 (GVOB 1 1993 S. 522) und der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 6. 6. 1994 wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 15. Mai 1995 die Zweite Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung der ersten Ergänzung vom 28. November 1995 erlassen:

### Artikel 1

§ 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 6. 6. 1994 erhält folgende neue Fassung:

#### § 13 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht die Ableseperiode vom Kalenderjahr ab, so ist die Ableseperiode der Erhebungszeitraum.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr werden in 2-monatigem Abstand Vorauszahlungen erhoben. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die endgültige Benutzungsgebühr (§ 10, Ziff. II und III) festgesetzt. Die Gebühr wird nach der Menge des vom Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers berechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht, oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht wird unverzüglich die Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

- (4) Die Gebühr wird fällig einen Monat nach Zustellung des Bescheides, soweit der Bescheid nicht einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Grundgebühr A (§ 10 I dieser Satzung) wird zweimonatlich im voraus am Beginn des Veranlagungszeitraumes erhoben.
- (6) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung der Schätzungen.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19. 8. 1992 in Kraft. Bestandskräftige Veranlagungen bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Gleichzeitig tritt die Regelung des § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 6. 6. 1994 außer Kraft.

Parchim, den 15. Mai 1995

  
Große-Freese  
Verbandsvorsteher



  
Freude  
1. Stellvertreter  
des Verbandsvorstehers

LIEGEBANDEN 10. 06. 1994

# Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim / Lübz



5/1-3

## Dritte Nachtragsatzung

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVOBl. 1994, Seite 249) sowie der §§ 1, 2, 6 und 8 KAG Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. 1993, Seite 522) und der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 06. 06. 1994 wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 28. November 1995 folgende dritte Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung der zweiten Nachtragsatzung vom 15. 05. 1995 erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser) vom 06. 06. 1994 in der Fassung der zweiten Nachtragsatzung vom 15. 05. 1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird geändert. In § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Beitragspflicht entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten Beitrags- und Gebührensatzung für den Bereich der Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz.“

2. § 5 Abs. 1 wird nach Buchstabe j) neu aufgenommen:

k) Herzberg	2,60 DM/qm
-------------	------------

3. § 5 Abs. 2 wird nach Buchstabe m) neu aufgenommen:

n) Marnitz	34,25 DM/qm
------------	-------------

4. § 5 Abs. 3 wird geändert. Er lautet wie folgt:

„Der WAZV rechnet die erstmalige Herstellung eines Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung in anderen, als in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Gemeinden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach den tatsächlich entstandenen Kosten ab.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Gebühr A wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück belegenen Wohnungseinheiten (WE) berechnet. Wohnungseinheiten gem. dieser Satzung sind Wohnflächen nach § 42 der zweiten Berechnungsverordnung vom 17. 10. 19957 in der Neufassung vom 12. 10. 1990 (BGBl. I Seite 553).

Werden Räume auf einem Grundstück gewerbsmäßig oder freiberuflich genutzt, so wird bestimmt, daß je angefangener 180 qm Gewerbe-/ freiberufliche Fläche als eine Wohneinheit zu berechnen ist.

Dies gilt auch für Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäuser.

Gebäude, die ohne Abwasseranschluß belegt sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Versorgungspoller auf Märkten werden als jeweils eine Wohnungseinheit berechnet.

In Ferienhaussiedlungen wird bestimmt, daß je ein Ferienhaus als eine Wohnungseinheit gerechnet wird.

Sporteinrichtungen werden je Sporteinrichtung als eine Wohnungseinheit gerechnet.

Friedhöfe mit Kapellen sowie Kirchen werden als jeweils eine Wohnungseinheit berechnet.

Camping- und Zeltplätze werden je vier Stellplätze als eine Wohnungseinheit berechnet.

Die Grundgebühr beträgt DM 14,85 je Wohnungseinheit und Monat.

6. § 10 Abs. 2 wird nach dem vorletzten Satz eingefügt:

„Als Verbrauchsmenge gelten auch die auf dem Grundstück in der Niederschlagswassersammelanlage gesammelten, dem Schmutzwasserkanal zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Niederschlagswassermengen.“

Im letzten Satz wird nach „...privaten Wasserversorgungsanlagen...“  
„.../Niederschlagswassersammelanlagen...“ eingefügt.

7. § 13 wird neu gefaßt. § 13 lautet wie folgt:

„(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.“

(2) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des im vergangenen Abrechnungszeitraum entnommenen Frischwassers vorläufig berechnet. Der vergangene Abrechnungszeitraum wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluß im vergangenen Abrechnungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundegelegte Frischwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluß oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Frischwassermenge ermittelt und abgerechnet.

(3) Die Gebühren werden in ¼ Jahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten ¼ Jahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den hier festgesetzten Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht ergangen ist.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht sind festgestellte Abrechnungsbeträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die endgültige Abrechnung von vorherigen Schätzungen.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird den Abschlagszahlungen der tatsächliche Frischwasserverbrauch des ersten Monats, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr, zugrundegelegt.

(6) Die Grundgebühr A § 10 Abs. 1 dieser Satzung wird ebenfalls in ¼ Jahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

## Artikel 2

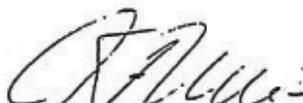
Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt in der Fassung dieses dritten Nachtrages rückwirkend zum 19. 08. 1992 in Kraft.

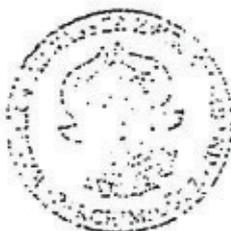
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

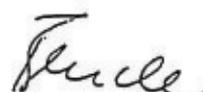
Bestandskräftige Veranlagungen bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, eine Lesefassung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung unter Einarbeitung sämtlicher Nachträge anzufertigen.

Parchim, den 28. November 1995

  
Große-Freese  
Verbandsvorsteher



  
Freude  
1. Stellvertreter des  
Verbandsvorstehers

## Genehmigung:

Die rückwirkende Inkraftsetzung wurde mit Bescheid vom 13.12.95 (Az. 1514/Z1-3/95) mit Auflagen genehmigt.

  
i.A. Blank

SVZ 20-2-96

**BEKANNTMACHUNGEN****Wasser- und Abwasserzweckverband  
Parchim/Lübz****Vierte Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 5, 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 02. 1994 (GVOBl. 1994, Seite 249) sowie der §§ 1; 2, 6 und 8 KAG Mecklenburg-Vorpommern vom 01. 06. 1993 (GVOBl. 1993, Seite 522) und der Abwassersatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 06. 06. 1994 wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung vom 05. Februar 1996 folgende vierte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung der dritten Nachtragssatzung vom 28. 11. 1995 erlassen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser) vom 06. 06. 1994 in der Fassung der dritten Nachtragssatzung vom 28. 11. 1995 wird wie folgt geändert:

1. Die in § 10 Absatz 4 eingestellte Benutzungsgebühr B von 6,98 DM/cbm wird ersetzt durch 7,25 DM/cbm.

**Artikel 2**

Die Beitrags- und Gebührensatzung tritt in der Fassung dieses vierten Nachtrages mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Parchim, den 05. Februar 1996

Große-Freese  
Verbandsvorsteher



Freude  
1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers

Genehmigt mit Bescheid vom 12. 02. 1996 (AZ: 1514/Z1-2/96).

I. A. Blank

**Landschaftsplan der Stadt Goldberg**

Das Original des Landschaftsplanes befindet sich bei der Stadt Goldberg. Hier sind als Anhang lediglich das Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis mit aufgenommen.

# LANDSCHAFTSPLAN GOLDBERG

---

AUFTRAGGEBER: STADT GOLDBERG

BEARBEITUNG: DIPL.-BIOL. DR. MARION SCHUMANN  
DIPL.-ING. HOLGER MUHS  
DIPL.-GEOGR. GEORG HEMPRICH

TECHN. MITARBEIT: ELKE GRÜNHEID  
CHRISTINE KIRSCHSTEIN  
SIMONE LESER

STAND: FEBRUAR 1994

---

DIPL.-ING. HOLGER MUHS  
Büro für Landschafts- und Freiraumplanung

LISE-MEITNER-STR. 1-7 (GTZ)  
24223 RAISDORF  
TEL.: 04307 - 900 205  
FAX: 04307 - 900 200

DIPL.-BIOL. DR. MARION SCHUMANN u.  
Mitarbeiter - Freie Biologen

MÜHLENBERG 62  
24211 PREETZ  
Tel: 04342/81303  
Fax: 04342/80920

---

## INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	1
1. Lage des Planungsraumes	5
2. Zustand von Natur und Landschaft	7
2.1 Geologie und Böden.....	7
2.1.1 Geologie.....	7
2.1.2 Böden.....	13
2.1.3 Gefährdungen der Böden.....	16
2.1.4 Bodenschutz.....	18
2.2 Wasser und Wasserhaushalt.....	21
2.2.1 Grundwasser.....	21
2.2.2 Oberflächenwasser.....	28
2.2.2.1 Stauwasser der Niederungen und Senken.....	28
2.2.2.2 Die Fließgewässer der Gemeinde Goldberg.....	30
2.2.2.3 Die Seen der Gemeinde Goldberg.....	32
2.2.2.4 Gewässergüte und Gefährdungen.....	36
2.3 Klima / Luft.....	41
2.4 Biotop und Lebensgemeinschaften.....	41
2.4.1 Lebensraumkomplexe.....	42
2.4.1.1 Wälder der Schwinzer Heide.....	42
2.4.1.2 Wälder der Jungmoränenlandschaft.....	44
2.4.1.3 Agrarlandschaft.....	47
2.4.1.4 Niederung am Westufer des Goldberger Sees.....	50
2.4.1.5 Niederung der Mildnitz.....	53
2.4.1.6 Kleinräumige Niederungen.....	56
2.4.1.7 Hutelandschaft.....	75
2.4.1.8 Uferwiesen an den Medower Seen.....	77
2.4.1.9 Seen.....	81
2.4.1.10 Siedlungsräume.....	86
2.4.2. Ausgewählte Tiergruppen.....	88
2.4.2.1 Fließgewässer und ihre Fauna.....	88
2.4.2.2 Amphibien und Reptilien.....	94
2.4.2.3 Vogelwelt der Gewässer Goldberger See.....	108
2.4.3 Kartierungswürdige und geschützte Biotop und Landschaftsteile.....	122
2.4.3.1 Kartierungswürdige Biotop.....	122
2.4.3.2 Definition der gesetzlichen geschützten Biotop.....	140
2.5 Raumnutzungen.....	143
2.5.1 Historische Entwicklung.....	143
2.5.2 Gegenwärtige Raumnutzung.....	144
2.5.3 Voraussichtliche Nutzungsänderungen.....	148

3. Planerische Vorgaben	150
3.1 Landesraumordnungsprogramm.....	150
3.2 Vorläufiges gutachtliches Landschaftsprogramm.....	152
3.3 Landschaftsplanerischer Handlungsrahmen .....	154
3.4 Schutzgebiete und -objekte .....	155
3.4.1 Naturpark Nossentiner/Schwinzer Heide .....	155
3.4.2 Naturschutzgebiet Südufer Goldberger See .....	156
3.4.3 Landschaftsschutzgebiete .....	156
3.4.4 Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale .....	156
3.4.5 Geschützte Landschaftsbestandteile .....	157
3.4.6 Kulturdenkmale.....	157
3.5 Flächennutzungsplan .....	157
4. Zielkonzept	159
5. Beurteilung des Zustandes	163
5.1 Landschaftsökologische Beurteilung.....	163
5.2 Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung.....	175
5.3 Konflikte durch vorhandene Nutzungen und voraussehbare Nutzungsänderungen .....	180
6. Erfordernisse und Massnahmen	185
6.1 Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Nutzungen.....	185
6.1.1 Siedlung und Verkehr .....	185
6.1.2 Land und Forstwirtschaft.....	189
6.1.3 Wasserwirtschaft .....	190
6.2 Erfordernisse und Massnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete).....	191
6.3 Erfordernisse und Massnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften .....	195
6.3.1 Realisierungsmöglichkeiten .....	195
6.3.2 Maßnahmen im Agrarbereich.....	196
6.3.3 Maßnahmen im Forstbereich .....	200
6.3.4 Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft .....	202
6.4 Erfordernisse und Maßnahmen zum Schutz und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima .....	202
6.5 Erfordernisse und Massnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung.....	207
Literatur	210

**Schweinemast- und Zuchtanlage Goldberger Agrargenossenschaft**

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens LMS Blatt 1 - 4
  
2. Genehmigungsbescheid Staatliches Amt für Umwelt  
und Natur Lüz vom 17.2.1997 Blatt 1 - 16

EINGEGANGEN 0 2. Dez. 1997

Kurzbeschreibung Goldberg

## Kurzbeschreibung des Vorhabens mit voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft

**Vorhabensträger:** Goldberger Agrargemeinschaft e. G.  
Bollbrügger Weg 7a  
19399 Goldberg

**Standort:** Landkreis Parchim  
Gemarkung Goldberg  
Flur 2  
Flurstück 25/21

### Art und Umfang des Vorhabens:

Der Vorhabensträger plant die wesentliche Änderung der nach § 4 BImSch-Gesetz genehmigungsbedürftigen Anlage zum Halten von Schweinen in 2 zeitlich gestaffelten Sanierungsphasen bis 30.06.1999 durch:

#### *Umbau/Modernisierung:*

- Umrüstung des Haltungssystems von Stroheinstreu auf Gülle sowie der Fütterungstechnik
- Gestaltung der Lüftung entsprechend DIN 18910
- Umbau eines Teils von Stall 2 zum Sozialtrakt

#### *Errichtung und Betrieb:*

- eines Güllebehälters mit 1.520,70 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen einschließlich der Sammeleinrichtungen und der Befüllstation für die Tankfahrzeuge
- von 3 voneinander unabhängigen Flüssiggasanlagen mit jeweils einem Lagertank a 2,9 t und Gaskanonen zur Beheizung der Ställe 4 bis 9

#### *Stilllegung:*

- der Ställe 1, 2 und 12
- nicht mehr benötigter Dunglegen und Jauchebehälter.

Kurzbeschreibung Goldberg

Dabei wird die Tierplatzzahl von 923 Sauenplatzäquivalenten in der Altanlage auf 907 Sauenplatzäquivalente in der sanierten Anlage abnehmen.

Die Haltung der Schweine erfolgt in allen Ställen einstreulos auf Voll- bzw. Teilspaltenböden. Die Tiere werden über Futterautomaten bzw. volumendosierten Behältern mit alters- und leistungsgerechten Trockenfuttermischungen zum Teil aus wirtschaftseigenen Futterkomponenten versorgt.

Die Klimatisierung der einzelnen Ställe wird jeweils von einer computergesteuerten Unterdrucklüftung übernommen, die entsprechend der DIN 18910 ausgelegt und durch Alarmanlage sowie Notstromaggregat abgesichert ist.

Insgesamt 3 Flüssiggasanlagen mit Gaskanonen werden zur Beheizung der Ferkel-, Abferkel- und Mastställe errichtet und betrieben.

Die Anlage wird mit Hilfe einer entsprechenden Einzäunung und Personenschleuse nach dem Schwarz-Weiß-Prinzip bewirtschaftet, d. h. der Weißbereich (Stallgebäude und Treibewege) ist nur für Personen nach Duschen und Umkleiden betretbar. Versorgungsfahrzeuge (Futter, Vieh, Gülle, Gas) können nur den Schwarzbereich befahren.

Die Anforderungen der Schweinehaltungsverordnung vom 30.05.1988 in der Fassung vom 18.02.1994 und der EG-Richtlinie „Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen“ vom 19.11.1991 werden hinsichtlich des Tier- und Freßplatzbedarfes, des Absetzalters von Ferkeln, des Haltens von Ferkeln in Gruppen und von Schweinen über 30 kg, der Beleuchtung, des Stallklimas, der Fütterung und Pflege sowie der Überwachung und Wartung der Anlagen erfüllt.

Aus Seuchenschutz- und wirtschaftlichen Gründen erfolgt der Anlagenbetrieb im geschlossenen System.

Außer zugekauften Zuchtsauen und Ebern, die eine Quarantäne in einem Stall außerhalb der Anlage durchlaufen, werden keine Schweine zugekauft.

Die nach der Sanierung vorhandene Güllelagerkapazität von 8 Monaten sowie die zur Verfügung stehenden 628 ha Ackerflächen der Agrargenossenschaft ermöglichen eine Düngung nach guter fachlicher Praxis.

Kurzbeschreibung Goldberg**Voraussichtliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft:***Istzustand:*

Die Schweinezuchtanlage befindet sich am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Dobbertiner Seenlandschaft und das mittlere Mildnitztal“.

Die Schweinezuchtanlage bildet mit den Rinderställen der Agrargenossenschaft einen gemeinsamen Anlagenkomplex. Im Westen und Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an.

Eine Kleingartensiedlung grenzt im Osten direkt an das Anlagengelände. Südlich und südöstlich befindet sich die Ortslage der Stadt Goldberg.

Mit der bisherigen Haltung der Schweine auf Stroheinstreu waren neben den Ställen insbesondere zahlreiche Dunglegen als Geruchsquellen vorhanden.

**Zusatzbelastungen, Eingriffe in Natur und Landschaft:**

Durch das Vorhaben werden folgende Zusatzbelastungen und Eingriffe auftreten:

- Versiegelung von Flächen
- Emissionen von Geruch und Ammoniak

**potentielle Auswirkungen:**

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Höhe und Ausdehnung des Güllebehälters
- Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes durch die Flächenversiegelung
- Beeinträchtigung von geschützten Biotopen durch Stickstoffeintrag
- Belästigungen durch Geruchsemissionen

**Vermeidung und Minderung:**

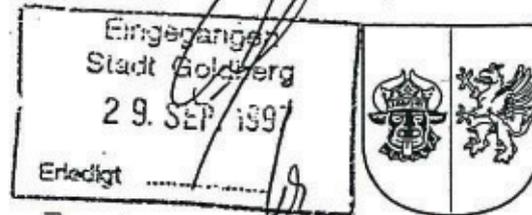
- Eingrünung der Güllebehälter
- Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen zur Dunglagerung

Kurzbeschreibung Goldberg

- im Einflußbereich der Anlage befinden sich keine geschützten Biotope
- Verringerung der Ammoniakemissionen durch stickstoffreduzierte Fütterung, Abdeckung der Güllebehälter und Anlage einer Immissionsschutzpflanzung in Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung
- Neben der Gestaltung der Lüftungsanlagen nach DIN 18910 werden die Abluftpunkte auf den Ställen verlagert und die Ventilatoren auf Stall 10 mit einer Gruppenschaltung ausgerüstet.

Mit allen genannten Maßnahmen kann vom Vorhabensträger der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet werden.

**Staatliches Amt  
für Umwelt und Natur  
Lübz**



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz  
Blücherstraße 8 • 19386 Lübz  
Postanschrift: PF 36 • 19381 Lübz

EINGEGANGEN 02. Dez. 1997

Stadtverwaltung Goldberg  
Der Bürgermeister  
Herr Wollschläger  
Lange Straße 67

Telefon: 038731 / 35-0  
Telefax: 038731 / 3 51 02

19399 Goldberg

Bearbeiter: Frau Ziegler  
Bitte mein Zeichen in  
der Antwort angeben!

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon

Datum

5300/5711.701F-60026  
70.115.00/96/0701F1

35-239

24.09.97  
Tgb.Nr.826/97

Betr.: Antrag gemäß § 16 BImSchG der Firma  
Goldberger Agrargenossenschaft e.G.  
19399 Goldberg  
für die Errichtung und den Betrieb  
einer Schweinemast und -zuchtanlage  
am Standort Goldberg  
hier: Bescheid Gez.: 04/97 vom 17.02.97

Bezug: 1.) Mein Schreiben vom 04.11.96  
2.) Ihre Stellungnahme, Posteingang 10.01.97

Anbei übersende ich eine Ausfertigung des o.g. Bescheides

Gez.: 04/97

zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Die anliegende Empfangsbestätigung bitte ich unterschrieben  
zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

i.v. *[Signature]*  
Ziegler

*Erl. W. 1/10/97*

*Bericht im HA + BA.*

*Erl. W. 22/10/97*

*Z.V.*

Anlage : 1 Bescheid Gez.: 04/97  
1 Empfangsbestätigung

**Staatliches Amt  
für Umwelt und Natur  
Lübz**



Staatliches Amt für Umwelt und Natur Lübz  
Blücherstraße 8 • 19386 Lübz  
Postanschrift: PF 36 • 19381 Lübz

EINGEGANGEN 0 2. Dez. 1997

Mit Postzustellungsurkunde

Goldberger Agrargenossenschaft e.G.  
z.H. Vorstandsvorsitzenden Herrn Schult  
Bollbrügger Weg 7a  
19399 Goldberg

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon

Datum

STAUN LBZ-5300  
5711.0.701f-60026  
70.115.00/96

038731/35239

17.02.1997

Tgb.-Nr.:120/97

Betr.: Wesentliche Änderung der Schweineproduktionsanlage in  
Goldberg, Gemarkung Goldberg, Flur 2; Flurstück 25/21

Bezug: Ihr Antrag vom 04.03.1996, eingegangen am 11.09.1996,  
vollständig am 17.10.1996,

Anlagen: - 4. Ausfertigung der Antragsunterlagen (gestempelt)  
- Überweisungsformular

**G E N E H M I G U N G S B E S C H E I D      ÄG 04/97**

(gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und  
Nr.7.1f Spalte 1 sowie Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhanges zur  
4. BImSchV )

**I. Hauptentscheidung**

1. Der

Goldberger Agrargenossenschaft e.G.  
v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Herrn Schult  
Bollbrügger Weg 7a  
19399 Goldberg

wird auf Antrag vom 04.03.1996, eingegangen am 11.09.1996,  
vollständig am 17.10.1996, gemäß § 16 Abs.1 BImSchG die Ge-  
nehmigung für die wesentliche Änderung (1. Sanierungsphase)  
der mit Schreiben vom 27.12.1990, in Ergänzung vom 5.11.1992,  
gemäß § 67a BImSchG angezeigten Tierhaltungsanlage mit einer  
Kapazität von 907 Sauenplatzäquivalenten und 637 GV Rind  
durch Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen entsprechend Pkt.  
4.2.4 i.V.m. 3.3.7.1.1 TA Luft am Standort Goldberg, Gemar-  
kung Goldberg, Flur 2; Flurstück 25/21, erteilt.

Aufgrund der Überschreitung der Höchstzahl an Schweinen gemäß § 10 Abs. 1 Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung (TS-SH-VO) in diesem Betrieb, schließt diese Genehmigung eine Ausnahmegenehmigung gem. § 9, Abs. 2 und § 10, Abs. 2 TS-SH-VO mit ein (§ 13 BImSchG).

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Sanierungsmaßnahmen (1. Sanierungsphase) im Bereich der Schweinehaltung:

- Umbau/Modernisierung der Lüftung gemäß DIN 18910 in den Ställen 7, 9 und 10,
- Umrüstung des Haltungssystems von Einstreu auf Gülle sowie Einbau neuer Fütterungstechnik in den Ställen 7 und 9,
- Errichtung und Betrieb eines Güllebehälters (1.521 m<sup>3</sup>) einschließlich des Rohrleitungssystems und der Befüllstation für Tankfahrzeuge,
- zwei Flüssiggasanlagen mit jeweils einem Lagerbehälter a 2,9 t = 6.700 l an den Ställen 7 und 9,

3. Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe folgender Antragsunterlagen.

3.1 Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil der Zulassung:

	Anl.-Nr.	Bl.
3.1.1 Deckblatt	0.	1
Inhaltsverzeichnis	0.1	3
Formloser Antrag	I.1.1	3
Antragsformulare	I.1.2	1
Formular 14	I.1.2.1	4
Formular 13	I.1.2.2	1
Eigentumsnachweis	I.1.3	1
Mittlg. über Grundbucheintragung	I.1.3.1	7
Karten und Pläne	I.1.4	1
Karte M 1:10.000	I.1.4.1	1
Flurkartenauszug M 1:2.500	I.1.4.2	1
Lageplan M 1:500	I.1.4.3	1
Sanierungskonzept	I.1.5	3
Aufteilung in Betriebseinh. (Forml. 2)	I.2.1	3
Beschreibung der Schweineställe	I.2.2	7
Bericht ü. Abbaubarkeit Venofluper	I.2.2.1	10
Beschreibung des Güllelagers	I.2.3	2
Fließbild der Gülle	I.2.3.1	1
Prüfbericht z. Wirkg. künstl. Schwimmdeck.	I.2.3.2	5
Beschreibung des Sozialgebäudes	I.2.4	3
Beschreibung der Flüssiggasanlagen	I.2.5	2
Standorte d. Flüssiggaslager m. Vers.netz	I.2.5.1	1
DIN-Sicherheitsdatenblatt	I.2.5.2	2
Gebrauchsanweisung	I.2.5.3	4
Alarmplan zu Flüssiggasbehältern	I.2.5.4	2
Technolog. Fließschema u. Formbl. 3	I.2.6	11
Abfall- u. Reststoffanfall u. -verwertung	I.3	1
Ermittl. d. Reststoffanfalls Formbl. 8	I.3.1	6
Verbleib u. Verw. d. Restst. Formbl. 9-11	I.3.2	12
Maßnahmen z. Schutz v. schädli. Umwelteinw.	I.3.3	1

Emissions- u. Immissionsprognose	I.4	
Formbl.4, 5 u.7	I.4.1	12
Gutachten	I.4.2	70
Maßnahmen zum Schutz v. schädli. Einw.	I.4.3	2
Eingriffsbeurteilung	I.4.4	2
Arbeitsschutz	I.5	11
AEL Formblätter 8. u. 17	I.6	40
3.1.2 Bauvorlage	II.	
Erhebungsbogen	II.1	1
Bauantrag	II.2	2
Nutzflächenberechnung	II.2.1	1
Brutto-Rauminhalte	II.2.2	1
Grundriß, Schnitt, Ansichten Stall 7	II.3	1
Erhebungsbogen	II.4	1
Bauantrag Stall 9	II.5	2
Nutzflächenberechnung	II.5.1	1
Brutto-Rauminhalte	II.5.2	1
Grundriß, Schnitt, Ansichten Stall 9	II.6	1
Grundriß, Schnitt Güllebehälter	II.7	1
Ansicht, Baubeschreibung	II.7.1	1
Verlängerungsbescheid z. Statikprüfg.	II.7.2	1
Typenprüfung	II.7.3	12
Statische Berechnungen	II.7.4	7
Prospekt Güllebehälter	II.7.5	1
Baubeschreibung (Ausgabe 04/95)	II.7.6	13

## II.

### Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter nachstehenden Nebenbestimmungen:

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage mit allen Nebeneinrichtungen ist entsprechend den unter Abschnitt I Punkt 4 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine anderen Festsetzungen getroffen sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid und die als Anlage mit einem Genehmigungsvermerk versehenen beigefügten Antragsunterlagen (4. Ausfertigung) sind in der Tierhaltungsanlage so aufzubewahren, daß sie auf Verlangen der Überwachungsbehörden jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können (§ 52 Abs.2 BImSchG).
- 1.3 Ein etwaiger Wechsel in der Person des Betreibers (der Betriebs- oder Immissionsschutzbeauftragten) ist mir vorher schriftlich anzuzeigen (§ 52a BImSchG).
- 1.4 Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage entsprechend den Festlegungen der 1. Sanierungsphase begonnen worden ist (§ 18 Abs.1 Satz 1 BImSchG).

## 2. Immissionschutz

- 2.1 Im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser (Bollbrügger Weg 5) darf es zu keinen erheblichen Geruchsbelästigungen durch Emissionen von Geruchsstoffen aus der Anlage kommen. Die Anlage ist so zu betreiben, daß der Geruchsschwellenwert (d.h. die Geruchszahl 1) aller Geruchsimmissionen im Bereich der benachbarten Wohnhäuser (allgemeines Wohngebiet) in 97 % der Jahresstunden nicht überschritten werden darf (Erlaß d. Umweltminist. M-V vom 12.07.1994).
- 2.2 Die Abluft aus den Ställen 7 und 9 ist auf der westlichen Stallgiebelseite über Schächte mit einer Höhe von 1,50 m über First ohne behindernde Abdeckungen abzuleiten.
- 2.3 Für den Stall 10 sind die Abluftschächte mit einer Höhe von 3 m über First zu errichten. Zur ständigen Absicherung einer Abluftgeschwindigkeit von > 10 m/s ist für die Ventilatoren eine Gruppenschaltung einzurichten.
- 2.4 Die Stallöffnungen, die nicht Zu- oder Abluftöffnungen sind, müssen bei allen Stallgebäuden geschlossen gehalten werden.
- 2.5 In den Ställen und auf dem Betriebsgelände ist für Sauberkeit und Trockenheit zu sorgen (TA Luft Pkt.3.3.7.1.1 a).
- 2.6 Die Abdeckung des Güllebehälters ist so auszuführen, daß die Geruchsminderung im Vergleich zu offenen Behältern mindestens 90 % beträgt (TA Luft Pkt.3.3.7.1.1).
- 2.7 Das Einleiten von Gülle in die Lagerbehälter hat unter der Flüssigkeitsoberfläche zu erfolgen. Das unnötige Aufrühren der Gülle ist zu vermeiden (Pkt.2.6.2 VDI 3471).
- 2.8 Bei dem Betrieb der Anlage, einschließlich des notwendigen Fahrzeugverkehrs, ist durch entsprechende technische und bauliche Schallminderungsmaßnahmen sicherzustellen, daß die Geräuschimmissionen die festgelegten Immissionsgrenzwerte von

tagsüber	55 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

an der nächstgelegenen Wohnbebauung (Bollbrügger Weg 5) nicht überschreiten (Pkt. 2.321 d. TA-Lärm).

## 3. Wasserrecht

- 3.1 Die Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle/Jauche sowie deren Nebeneinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen standsicher und dicht sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (§ 19g Abs. 3 WHG). Die Planung und der Bau der Anlagen sind durch fachlich geeignete Firmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (Pkt.3.1 VVJGSA).

- 3.2 Die Bodenplatte des zu errichtenden Güllehochbehälters ist fugenlos herzustellen. Die Mindestdicke beträgt 18 cm (Pkt. 4.1 VVJGSA). Die Unterkante hat mindestens 0,5 m über dem Grundwasserstand zu liegen.
- 3.3 Die Dichtigkeit unterirdischer Rohrleitungen ist durch Druckprüfung (0,5 bar Überdruck) vor Inbetriebnahme nachzuweisen (Pkt. 3.7.1 VVJGSA).
- 3.4 Vor Inbetriebnahme ist der Güllebehälter bei offener Baugrube vom Betreiber mit einem Vertreter der zuständigen Wasserbehörde auf Dichtheit zu prüfen (Pkt. 3.7.1 VVJGSA).
- 3.5 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die visuelle Kontrolle ist bei vollständig geleerten Anlagen durchzuführen. Bei Verdacht auf Undichtheit ist die zuständige Wasserbehörde zu benachrichtigen. Über alle durchgeführten Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Buch mit Datum, Name des Ausführenden, den Arbeiten und festgestellten Mängeln zu führen. Dieses Buch ist der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen (Pkt.3.7.2 VVJGSA).
- 3.6 Schieber und Pumpen müssen leicht zugänglich sein. Vorgrube und Pumpengrube müssen wasserundurchlässig und dicht hergestellt werden (Pkt.7 VVJGSA).

#### 4. Baurecht

- 4.1 Auf der Baustelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Bau-schild mit den nach § 11 Abs. 3 LBauO M-V erforderlichen Angaben anzubringen.

#### 5. Veterinärhygiene

- 5.1 Es sind monatliche tierärztliche Untersuchungen des Gesamtbestandes auf Anzeichen einer Tierseuche durchzuführen.
- 5.2 Durch den Betreiber und das Betriebspersonal sind keine Behandlungsmaßnahmen ohne tierärztliche Anweisung und Kontrolle durchzuführen.
- 5.3 Die Bestandskontrollen und tierärztlichen Untersuchungen, einschließlich Behandlungsmaßnahmen, Probenahmen für diagnostische Untersuchungen und die Einsendung von Sektionsmaterial, sind stall- und/oder einzeltierbezogen im Bestandskontrollbuch zu dokumentieren.
- 5.4 Bei gehäuft auftretenden Todesfällen oder Aborten, vermehrt auftretenden Totgeburten einschließlich mumifizierten Früchten sowie bei Todesfällen und Fruchtbarkeitsstörungen ungeklärter Ursache, sind Proben und Tierkörper unverzüglich zu einer weitergehenden Untersuchung zwecks Ausschluß anzeigepflichtiger Tierseuchen bzw. meldepflichtiger Schweinekrankheiten einer anerkannten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten.

- 5.5 Es sind stichprobenmäßige serologische Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten
- im Abstand von 6 Monaten auf ESP und AK (30 Sauen und Eber)
  - einmal jährlich auf Brucellose und Leptospirose (L. pomona und L. tarassovi) vorzunehmen.
- 5.6 Für Schweine, die in den Bestand eingestellt werden sollen, sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. In der Quarantäne sind alle Zuchttiere auf ESP, AK, Brucellose und Leptospirose frühestens am 21. Tag zu untersuchen.
- 5.7 Die Vorrichtungen zur Desinfektion an den Ein- und Ausgängen müssen so bewirtschaftet werden, daß ein Einfrieren der Desinfektionslösung in Frostperioden verhindert wird.
- 5.8 Betriebsfremde Personen dürfen den Weißbereich nur nach Kleidungs-, Stiefelwechsel oder in Einwegschutzkleidung (Overall) betreten.
- 5.9 Es ist ein Nachweis über den betriebsfremden Personen- und Fahrzeugverkehr durch den Betreiber zu führen. Der Nachweis ist ein Jahr lang aufzubewahren und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen.
- 5.10 Durch den Betreiber ist ein Schädnerbekämpfungs- und Tierseuchenalarmplan zu erstellen.
- 5.11 Die Anlage ist (auch während der Sanierungsarbeiten) nach dem Schwarz-Weiß-Betrieb zu bewirtschaften (§ 14 TS-SH-VO). Am Eingang zum Weißbereich sind Desinfektionseinrichtungen für Fahrzeuge und Schuhwerk vorzusehen. Das Baupersonal ist aktenkundig über die Bedeutung und die Lage des Schwarz-Weiß-Bereiches zu belehren (§ 17 Abs.1 Nr.4 TierSG).
- 5.12 Die Quarantäne (Zukauf von Jungsauen u.a.) ist in einem Quarantänestall gem. § 5 Abs.1 und 2 TS-SH-VO durchzuführen. Im Vorraum sind ein Handwaschbecken und eine Einrichtung zum Desinfizieren der Hände anzubringen (§§ 9 u. 10 Abs.2 TS-SH-VO). Der Grundriß des Quarantänestalles ist dem zuständigen Veterinär- u. Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) mit einer kurzen Beschreibung der Organisation der Quarantäne, der Ver- und Entsorgung sowie der Reinigung und Desinfektion vor Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen (§ 3 TS-SH-VO).
- 5.13 Der Stellplatz des Containers zur Lagerung toter Schweine ist gem. § 6 Abs.1 TS-SH-VO am Betriebsrand mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Platte zu versehen. Anfallende Flüssigkeiten sind in die Gülle abzuleiten (§§ 9 u. 10 Abs.2 TS-SH-VO).
- 5.14 Der Außenzaun der Anlage ist so zu gestalten, daß Wildschweine nicht eindringen können (§§ 9 u. 10 Abs.2 TS-SH-VO).

- 5.15 Der überdachte Treibweg ist gegenüber dem Schwarzbereich so zu gestalten, daß keine Kreuzkontaminationen auftreten können (Brüstungsmauerwerk o.ä., Gefälle zum Stall bzw. zu Fußbodeneinläufen - Schwarz-Weiß-Trennung).
- 5.16 Zuluftöffnungen und Öffnungen der Entsorgungsleitungen (Einläufe, Vorgruben, Schächte) sind mit Schadnagergittern zu versehen (§ 4 Abs.3 TS-SH-VO).
- 5.17 Bei Abwesenheit des Stallpersonals sind die Ställe verschlossen zu halten (§4 Abs.3 TS-SH-VO).
- 5.18 Vor der Tierverladerampe ist ein Fußbodeneinlauf anzuordnen. Die anfallenden Flüssigkeiten sind in die Güllebehälter einzuleiten (§§ 8 Abs.4 u. 14 Abs.3 TS-SH-VO).
- 5.19 Die Alarmanlage zur Meldung einer Betriebsstörung der Zwangslüftungseinrichtung ist durch den Betreiber mindestens einmal im Monat auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen (§ 11 Abs.2 SH-VO). Die Prüfergebnisse sind im Kontrollbuch zu dokumentieren.

## 6. Naturschutz

- 6.1 Für die Eingrünung der Güllebehälter sowie für das Anlegen eines Schutzriegels aus Bäumen und Sträuchern gegenüber den Wohnbebauungen entsprechend Pkt. 4.4 der Antragsunterlagen gelten folgende Qualitätsfestsetzungen:
- Sträucher mindestens 80 - 100 cm Pflanzhöhe in Baumschulqualität, je lfd. Meter ein Strauch,
  - Bäume, Mindestqualität 12 - 14 cm Stammumfang bzw. Heister Pflanzhöhe mindestens 1,70 cm entsprechend Pflanzschema (Pkt. 4.4 des Antrages).
- 6.2 Die Pflanzung ist bis zur Erstbelegung nach der Sanierung auszuführen.  
Durch den Betreiber ist auf Dauer die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege zu gewährleisten. Bei Ausfall ist umgehend spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode Ersatz in gleicher Qualität nachzupflanzen.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Mit Arbeiten an asbesthaltigen Materialien dürfen nur Firmen beauftragt werden, die über die entsprechende Fach- und Sachkunde sowie die personellen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen gemäß TRGS 519 verfügen. Die Arbeiten müssen bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn beim Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin angezeigt werden.
- 7.2 Die Lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, daß die Maximale Arbeitsplatzkonzentration für gesundheitlich zu-trägliche Atemluft eingehalten wird (ArbStättV § 5 und TRGS 900).

- 7.3 Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen (GefStoffV § 20).
- 7.4 Die Flüssiggasanlage ist entsprechend Druckbehälterverordnung, TRB 610 und TRB 801, Nr.25 sowie TRF 1988 zu errichten.

## 8. Bescheinigungen, Anzeigen, Abnahmen

- 8.1 Der Beginn der Bauausführung ist dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Lübz und dem Landrat des Landkreises Parchim (Bauordnungsamt) mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Nach Abschluß der 1. Sanierungsphase ist die Erstbelegung der Anlage dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Lübz, Abt. Immissionsschutz, und dem Landrat des Landkreises Parchim (Bauordnungsamt) zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen.  
Mit der Mitteilung ist ein Termin für die Fertigstellungsbesichtigung zu benennen.
- 8.3 Dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLA) ist ein Belegungsplan unter Berücksichtigung der Forderung der Schweinehaltungsverordnung (SH-VO) und der Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung (TS-SH-VO) sowie ein Lageplan, der die schwarzen und weißen Bereiche kennzeichnet (§ 17 Abs.1 Nr.11 u. 14 TierSG), vor Sanierungsbeginn zur Bestätigung vorzulegen.
- 8.4 Dem Landrat des Landkreises Parchim, untere Wasserbehörde, sind bei der Fertigstellungsbesichtigung die Dichtigkeitsnachweise vorzulegen.

## III.

### Kostenfestsetzung

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben. Sie haben aber die Auslagen zu tragen.

Für die Prüfung des Antrages sind bis heute Auslagen in Höhe von

276,42 DM

entstanden.

Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides unter folgenden Angaben an die Landesbezirksskasse Schwerin zu überweisen.

Konto-Nr.	140 015 18	bei der Landeszentralbank Hauptstelle Schwerin
BLZ	140 000 00	
Kassenzeichen	0020500119666	
Dienststellen-Nr.	81210001	

Bitte benutzen Sie dazu das anliegende Überweisungsformular. Sollten andere Überweisungsformulare verwendet werden, geben Sie bitte die Dienststellennummer und das Kassenzeichen an.

Die Festsetzung weiterer Auslagen für Prüfungen des Antrages durch den Landrat des Landkreises Parchim behalte ich mir vor.

#### IV.

#### Begründung

##### 1. Antragstellung

Die

Goldberger Agrargenossenschaft e.G.  
Bollbrügger Weg 7a

19399 Goldberg

hat am 04.03.1996, eingegangen am 11.09.1996, einen Antrag gemäß § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 8 a BImSchG auf Genehmigung für Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen des Teilbereiches Zucht- und Mastschweine der gemischten Schweine/Rinderanlage in Goldberg, Gemarkung Goldberg, Flur 2, Flurstück 25/21, gestellt.

- Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 7.1e, f Spalte 1 und als Nebeneinrichtung dazu eine Anlage nach Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhanges zur 4.BImSchV.
- Die Anlage wurde aufgrund § 67a BImSchG dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Schwerin mit Schreiben vom 27.12.1990, in Ergänzung vom 05.11.1992, als Schweineanlage angezeigt.
- Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung ist das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lüz ( § 3 Nr.3a ImSchZustV).
- Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 18.11.1996 im "Amtlichen Anzeiger M-V" und am 16.11.1996 in der Tageszeitung "Schweriner Volkszeitung" öffentlich bekannt gemacht, da die Tierhaltungsanlage direkt an ein Wohngebiet

der Stadt Goldberg grenzt.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

- Eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde nicht getroffen, da der Antragsteller am 13.01.1997 seinen Antrag zurückgezogen hat.
- Die baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Ziff. 3.3.7.1.1 der TA Luft zur Emissionsvermeidung und -minimierung werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen durch die Umbau- u. Modernisierungsmaßnahmen der 1. Sanierungsphase für einen Teilbereich der Tierhaltungsanlage realisiert. Mit der Errichtung eines weiteren Güllehochbehälters wird eine Güllelagerkapazität von 8 Monaten geschaffen.

Infolge fehlender Unterteilung in Betriebsabteilungen und Überschreitung der Zahl der in § 1 Abs. 2 auch in Verbindung mit Abs. 3 (TS-SH-VO) genannten Plätze für Mastschweine oder Sauen werden die Auflagen 5.1 bis 5.10 erteilt.

- Mit den Behörden, deren Zuständigkeiten berührt sind, wurde entsprechend § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob die Änderung erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 a BImSchG genannten Schutzgüter haben kann.
- Da dies im Ergebnis der Prüfung nicht zu besorgen ist, wurde von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

## 2. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor, da

- sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen hat ergeben, daß der Antragsteller den ihn nach § 5 Abs. 1 bis 4 und Abs.3 Nr.1 bis 2 BImSchG obliegenden Pflichten in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachkommt.

Die Antragsunterlagen weisen eine erhebliche Emissionsminderung durch die Gestaltung der Lüftung gemäß DIN 18910 in den Ställen 7, 9 und 10, Umrüstung des Haltungssystems von Einstreu auf Gülle und Erneuerung der Fütterungstechnik in den Ställen 7 und 9, nach.

In der erarbeiteten Geruchsmissionsprognose wurde auf der Grundlage der vom Umweltministerium M-V festgelegten Beurteilungskriterien (26.05.1992) die Einhaltung der Geruchsbelastungsgrenzung ( $1 \text{ GE/m}^3$  an 3 % der Jahresstunden) für das angrenzende allgemeine Wohngebiet nachgewiesen.

Zu diesem Vorhaben sind folgende Stellungnahmen von zu beteiligenden Behörden (§ 10 Abs.5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9.BImSchV) eingeholt worden:

- das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lütz,
  - . Abteilung Wasserwirtschaft mit Schreiben vom 11.11.1996,
  - . Abteilung Abfallwirtschaft mit Schreiben vom 04.12.1996,
- das Amt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin mit Schreiben vom 03.12.1996
- das Amt für Landwirtschaft Parchim mit Schreiben vom 10.12.1996
- das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 25.11.1996, in Ergänzung vom 18.12.1996
- der Landrat des Landkreises Parchim mit Schreiben vom 19.12.1996, in Ergänzung vom 15.01.1997
- der Bürgermeister der Stadt Goldberg mit Schreiben vom 12.12.1996

Die begründeten Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Dem Antrag war deshalb zu entsprechen.

### 3. Kostenentscheidung

Sie haben Anlaß zu diesem Verfahren gegeben und haben gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 und 7 VwKostG M-V die Auslagen zu tragen.

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren gemäß ImSchKostVO erhoben, da im vorliegenden Verfahren eine Befreiung auf der Grundlage des § 29 des Reichssiedlungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des landwirtschaftlichen Bodenrechts erfolgt. Es werden jedoch Auslagen für die Postzustellung, die öffentliche Bekanntmachung sowie die Benutzung eines Dienst-PKW erhoben.

Der Vorbehalt weiterer Kostenfestsetzungen für Auslagen erfolgt, weil der Landrat - Bauordnungsamt - noch keine abschließende Rechnung gestellt hat.

### 4. Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl.I S.880), zuletzt geändert am 9. Oktober 1996 (BGBl.I.S.1498)

- Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl.I S.1586), zuletzt geändert am 16. Dezember 1996 (BGBl.I S. 1959)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des BImSchG, Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) vom 29.5.1992 (BGBl.I.S.1001), zuletzt geändert am 9. Oktober 1996 (BGBl. I. S.1500)
- Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZustV vom 10.Oktober 1995 (GVOBl.M-V S.538)
- TA Luft vom 27.02.1986 (GMBL. S.95)
- TA Lärm Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968 (Beilage)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl.i S. 1529) zul. geä. am 27.06.1994 BGBl. I S.1440)
- Landeswassergesetz (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669)
- Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen - VVJGSA vom 05.10.1993 (Amtsblatt M-V S. 1731)
- Verwaltungsvorschrift gemäß § 4 Abs.2 der Anlagenverordnung -VAWS Wasserwirtschaftliche Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silage-sickersäften (Verwaltungsvorschrift JGS-Anlagen - VVJGSA) vom 05.10.1993 (Amtsblatt für M-V 1993, Nr.43)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) zuletzt geändert am 20.12.1996 (BGBl.I S.2076)
- Landbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GVOBl. M-V S.518)
- Tierschutzgesetz vom 17. Februar 1993 (BGBl.i. S.254)
- Schweinehaltungsverordnung vom 02.08.1994 (BGBl.I S.1016)
- Tierseuchengesetz (TierSG) vom 20. Dezember 1995 (BGBl.I S.2038)
- Tierseuchen-Schweinehaltungsverordnung (TS-SH-VO) vom 29.Juli 1988 (BGBl.I S.1208) zuletzt geä. am 27.03.1995 (BGBl.I S.406)
- Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 02.September 1975 (BGBl.I S. 2313)
- DIN 4279 Teil 1-10 Druckprüfungen
- DIN 18910 - Wärmeschutz geschlossener Ställe -, Ausgabe Mai 1992

- Verwaltungskostengesetz des Landes M-V (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl.M-V. S.366)
- Immissionsschutzkostenverordnung-ImSchKostVO vom 28.03.1995 (GVOBl.M-V S.156)
- Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919 in der Fassung vom 07.06.1923 (RGBl. S.364)
- VDI 3471 - Emissionsminderung Tierhaltung - Schweine, Juni 1986
- Arbeitsstättenverordnung mit Arbeitsstättenrichtlinien vom 20.03.1975 (BGBI.I S.729), zuletzt geändert am 01.08.1983 (BGBI.I S.1057)
- einschlägige Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere die UVV 1.1 UVV 1.4, UVV 2.1 u.die UVV 2.8
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBI.I S.2705, geändert am 12.09.1996 (BGBI.I S.1354)
- Abfallwirtschafts- u. Altlastengesetz M/V - AbfAlG M/V - vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V S.450), zuletzt geändert am 23.09.1996 (GVOBL. M-V S.56)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) vom 26.10.1993 (BGBI.I S.1782), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12. Juni 1996 (BGBI.I S.818)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBI.I. S.889, zuletzt geän. durch G. v. 06.08.1993, BGBI.I. S.1458)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land M-V (1. NatSchG M-V) vom 10.01.1992 (GVOBl. M-V S.3)
- Erlaß vom 12.07.1994 des Umweltministeriums M-V "Festlegung von Geruchshäufigkeiten und Geruchsintensitäten"

## V.

## Hinweise

1. Der Betreiber ist verpflichtet, die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen im Rahmen dieser Genehmigung so zu errichten und zu betreiben, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden; insbesondere sind Abfälle zu vermeiden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb während der Dauer von 3 Jahren ruht, ohne daß eine Fristverlängerung beantragt oder bewilligt worden ist (§ 18 BImSchG).

3. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lübz, Abt. Immissionsschutz, ist auch nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, daß die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist (§ 17 BImSchG).
4. Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Lübz, Abt. Immissionsschutz, ist weiterhin berechtigt, in den in § 20 Abs. 1 und 3 BImSchG genannten Fällen den Betrieb der Anlage zu untersagen bzw. die erteilte Genehmigung aufgrund § 21 Abs.1 Nr. 2 bis 5 BImSchG zu widerrufen.
5. Auf Anforderung der zuständigen Behörde sind die unter Pkt. II.2.1, II.2.6 und II.2.9 festgelegten Emissions- und Immissionsgrenzwerte durch eine nach § 26 BImSchG amtlich bekanntgemachte Meßstelle überprüfen zulassen.
6. Jede beabsichtigte Änderung in der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist mir mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird schriftlich unter Beifügung von Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).  
Es sind alle Unterlagen beizufügen, die erforderlich sind, um prüfen zu können, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.
7. Im Rahmen der Umbaumaßnahmen können je nach Tierseuchenlage weitere Auflagen erteilt werden (§ 17 Abs.1 BImSchG).  
Umzubauende Anlagenteile sind möglichst vorübergehend aus dem Anlagenbereich (Schwarz-Weiß-Bereich) auszugliedern (auszäunen o. ä.).
8. Regelmäßige Kontrolle (jährlich) der stallklimatischen und haltungstechnologischen Parameter gem. den Forderungen der DIN 18910 und der SH-VO zur Gewährleistung der Tiergesundheit sind durch das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt (LVL) in Abstimmung mit dem zuständigen VLA durchzuführen. Das Prüfprotokoll wird dem Betreiber und dem zuständigen VLA übergeben.
9. Betriebsangehörige Personen dürfen Schweine nur gleicher Herkunft wie des Betriebes in individueller Tierhaltung betreuen.
10. Die Maschenweite von Schadnagergittern sollten gegen Ratten < 2,0 cm, gegen Mäuse < 1,2 cm betragen.
11. Die Wärmedämmung der Bauelemente der Abferkelställe ist sukzessive zu verbessern (Decke  $k = 0,4 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ , Wände  $k = 0,5 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ , Fenster  $k = 2,8 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ ).
12. Die Überdachung und Einhausung des Treibweges sollte analog bis zur Personenschleuse fortgesetzt werden. Eine Stiefel-desinfektion am Eingang zum Treibweg ist dann überflüssig.

13. Die Quarantäne sollte mindestens 500 m von der Anlage entfernt und personell getrennt von der Schweineanlage durchgeführt werden.
14. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel, z.B. Umlaufpumpen, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik entsprechen. Diese gelten als beachtet, wenn den VDE-Bestimmungen, insbesondere DIN VDE 1000 "Errichten von Starkstromanlagen" und DIN VDE 0108 "Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen" sowie von Sicherheitsbeleuchtung von Arbeitsstätten entsprochen wird.
15. Entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie 13/1,2 sind in der Arbeitsstätte ausreichend Feuerlöscheinrichtungen vorzusehen. Die Anzahl und Ausstattung mit Feuerlöscheinrichtungen ist mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

## VI.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist beim

Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Lütz  
Blücherstraße 8  
19386 Lütz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim

Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Schloßstraße 6 - 8  
19053 Schwerin

eingelegt wird.

Im Auftrag

  
Wroblewski

